

UNIVERSITÄT  
MANNHEIM



**BEKANNTMACHUNGEN  
DES REKTORATS**

Nr. 14 / 2016  
vom 09. Mai 2016

## Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1031
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 362 Exemplare.

Inhalt:	Seite
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft	5
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Anglistik/Amerikanistik Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft	8
2. Satzung zur Änderung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.): Romanische Sprachen, Literatur und Medien	11
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik	13
Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Business Research“ (M.Sc.)	16
1. Satzung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Mannheimer Zentrums für Europäische Sozialforschung der Universität Mannheim	79

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene  
Auswahlverfahren in den Studiengängen**

**Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch  
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch  
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch  
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte  
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch  
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik  
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch  
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft**

vom 06. Mai 2016

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 3 Absatz 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 04. Mai 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch und Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft vom 21. Mai 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats Nummer 14/2015, Seite 7ff.) beschlossen.

**Artikel 1**

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „2. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung der folgenden Fächer: Deutsch, Mathematik, Englisch sowie eines Fachs aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich oder einer fortgeführten Fremdsprache (Englisch ausgenommen) nach näherer Maßgabe des Absatzes 2 je nach Wahl des Studienfachs,“

2. Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Formulierung „Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und/oder der besten fortgeführten Fremdsprache und/oder der Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich gehen dabei in den einzelnen Studiengängen mit maximal 120 Punkten mit folgender Gewichtung ein:“ wird durch die Formulierung „Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch sowie einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich oder einer fortgeführten Fremdsprache gehen dabei in den einzelnen Studiengängen mit maximal 120 Punkten mit folgender Gewichtung ein:“ ersetzt.

- b) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe dd) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird das vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fach entsprechend der vorgelegten Nachweise.“

- c) In Buchstabe b) Doppelbuchstabe dd) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird das vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fach entsprechend der vorgelegten Nachweise.“

- d) In Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird das vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fach entsprechend der vorgelegten Nachweise.“

- e) In Buchstabe d) Doppelbuchstabe dd) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einer fortgeführten Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird die vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fremdsprache entsprechend der vorgelegten Nachweise.“

- f) In Buchstabe e) Doppelbuchstabe dd) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einer fortgeführten Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird die vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fremdsprache entsprechend der vorgelegten Nachweise.“

- g) In Buchstabe f) Doppelbuchstabe dd) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird das vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fach entsprechend der vorgelegten Nachweise.“

3. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:


„(4) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Notenumrechnung, die Zuordnung von Fächern zum gesellschaftswissenschaftlichen Bereich sowie die Berücksichtigung von Tätigkeiten, Leistungen, Qualifikationen und Erfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2016/17.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 06. Mai 2016



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene  
Auswahlverfahren in den Studiengängen  
Bachelor of Arts (B.A.) Anglistik/Amerikanistik  
Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik  
Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte  
Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft**

vom 08. Mai 2016

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG); § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 3 Absatz 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 04. Mai 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Anglistik/Amerikanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte und Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft vom 25. April 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nummer 08/2012, Seite 22 ff.), zuletzt geändert am 05. Juni 2014 (BekR Nummer 14/2014, Teil 1, Seite 10), beschlossen.

**Artikel 1**

**§ 1**

Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen  
Bachelor of Arts (B.A.) Anglistik/Amerikanistik  
Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien  
Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte  
Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft“

**§ 2**

§ 6 Absatz 2 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung der folgenden Fächer: Deutsch, Mathematik, Englisch sowie gegebenenfalls eines Fachs aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich nach näherer Maßgabe des § 7,“

**§ 3**

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

- a) Die Formulierung „Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich gehen

dabei in den einzelnen Studiengängen mit maximal 120 Punkten mit folgender Gewichtung ein:" wird durch die Formulierung „Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch sowie gegebenenfalls einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich gehen dabei in den einzelnen Studiengängen mit maximal 120 Punkten mit folgender Gewichtung ein:" ersetzt.

- b) In Aufzählungspunkt „B.A. Anglistik/Amerikanistik“ Spiegelstrich 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird das vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fach entsprechend der vorgelegten Nachweise.“

- c) Aufzählungspunkt „B.A. Germanistik“ wird wie folgt neu gefasst:

„• B.A. Germanistik: Sprache, Literatur, Medien:

- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit fünf multipliziert. Insgesamt können maximal 75 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.“

- d) In Aufzählungspunkt „B.A. Geschichte“ Spiegelstrich 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird das vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fach entsprechend der vorgelegten Nachweise.“

- e) In Aufzählungspunkt „B.A. Medien- und Kommunikationswissenschaft“ Spiegelstrich 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird das vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fach entsprechend der vorgelegten Nachweise.“



2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Notenumrechnung, die Zuordnung von Fächern zum gesellschaftswissenschaftlichen Bereich sowie die Berücksichtigung von studienrelevanten Leistungen im Sinne des Absatzes 1 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.“

#### Artikel 2

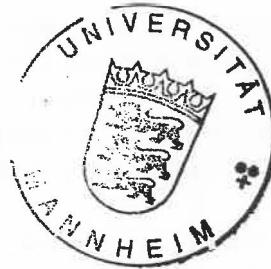
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2016/17.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 06. Mai 2016



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene  
Auswahlverfahren im Studiengang  
Bachelor of Arts (B.A.): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien**

vom 06. Mai 2016

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 3 Absatz 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 04. Mai 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.): Romanische Sprachen, Literaturen und Medien vom 03. Februar 2014 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nummer 02/2014, Seite 11 ff.), zuletzt geändert am 11. März 2014 (BekR Nummer 05/2014, Seite 46), beschlossen.

**Artikel 1**

**§ 1**

§ 6 Absatz 2 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

- „b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung der folgenden Fächer: Deutsch, Mathematik, Englisch, eines Fachs aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich und einer fortgeführten romanischen Fremdsprache (Latein inbegriffen) nach näherer Maßgabe des § 7,“

**§ 2**

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

- a) Die Formulierung „Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch sowie in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich und in der besten fortgeführten romanischen Fremdsprache gehen dabei in den einzelnen Studiengängen mit maximal 135 Punkten mit folgender Gewichtung ein:“ wird durch die Formulierung „Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch sowie in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich und in einer fortgeführten romanischen Fremdsprache gehen dabei mit maximal 135 Punkten mit folgender Gewichtung ein:“ ersetzt.

b) In Spiegelstrich 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird das vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fach entsprechend der vorgelegten Nachweise.“

c) In Spiegelstrich 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einer fortgeführten romanischen Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird die vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene romanische Fremdsprache entsprechend der vorgelegten Nachweise.“

2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

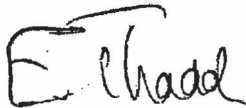
„(4) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Notenumrechnung, die Zuordnung von Fächern zum gesellschaftswissenschaftlichen Bereich sowie die Berücksichtigung von studienrelevanten Leistungen im Sinne des Absatzes 1 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2016/17.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 06. Mai 2016



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene  
Auswahlverfahren in den Studiengängen  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik**

vom **06. Mai 2016**

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 3 Absatz 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 04. Mai 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie und Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik vom 25. April 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nummer 08/2012, Seite 27 ff., berichtigt BekR Nummer 06/2013, Seite 25), zuletzt geändert am 05. Juni 2014 (BekR Nummer 14/2014, Teil 1, Seite 9), beschlossen.

**Artikel 1**

**§ 1**

§ 6 Absatz 2 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

- „b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung der folgenden Fächer: Deutsch, Mathematik, Englisch sowie gegebenenfalls eines Fachs aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich oder einer fortgeführten Fremdsprache (Englisch ausgenommen) nach näherer Maßgabe des § 7 je nach Wahl des Studienfachs,“

**§ 2**

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

- a) Die Formulierung „Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen/gemeinschaftskundlichen Bereich gehen dabei in den einzelnen Studiengängen mit maximal 120 Punkten mit folgender Gewichtung ein:“ wird durch die Formulierung „Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch sowie gegebenenfalls einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich oder einer fortgeführten Fremdsprache gehen dabei in den einzelnen Studiengängen mit maximal 120 Punkten mit folgender Gewichtung ein:“ ersetzt.

- b) In Aufzählungspunkt „B.A. Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik“ Spiegelstrich 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird das vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fach entsprechend der vorgelegten Nachweise.“

- c) In Aufzählungspunkt „B.A. Kultur und Wirtschaft: Germanistik“ Spiegelstrich 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird das vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fach entsprechend der vorgelegten Nachweise.“

- d) In Aufzählungspunkt „B.A. Kultur und Wirtschaft: Geschichte“ Spiegelstrich 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird das vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fach entsprechend der vorgelegten Nachweise.“

- e) In Aufzählungspunkt „B.A. Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft“ Spiegelstrich 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird das vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fach entsprechend der vorgelegten Nachweise.“

- f) In Aufzählungspunkt „B.A. Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisch, Spanisch, Italienisch)“ Spiegelstrich 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einer fortgeführten Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird die vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fremdsprache entsprechend der vorgelegten Nachweise.“

2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:


„(4) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Notenumrechnung, die Zuordnung von Fächern zum gesellschaftswissenschaftlichen Bereich sowie die Berücksichtigung von studienrelevanten Leistungen im Sinne des Absatzes 1 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.“

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2016/17.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 06. Mai 2016



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**Prüfungsordnung der Universität Mannheim  
für den Master-Studiengang**

**„Mannheim Master in Business Research“ (M.Sc.)**

vom

**04. Mai 2016**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 09. März 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Business Research“ (M.Sc.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **04. Mai 2016**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Studienzweck .....	4
§ 2 Graduierung.....	4
§ 3 Studienumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache .....	4
§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit; Trackwechsel .....	5
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen ..	6
§ 5 Prüfungsausschuss.....	6
§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses .....	6
§ 7 Prüfer und Beisitzer.....	6
§ 8 Zuständigkeit des Studienbüros .....	7
§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....	7
III. Prüfungsverfahren .....	8
1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen.....	8
§ 10 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen .....	8
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine .....	8
§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen .....	9
§ 13 Mündliche Prüfungen .....	9
§ 14 Schriftliche Prüfungen.....	10
§ 15 Master-Arbeit .....	10
§ 16 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Berechnung der Prüfungs- und Modulnoten .....	11
§ 17 Bestehen von Prüfungen und Modulen; Vergabe von ECTS-Punkten .....	12
§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung.....	12
§ 19 Verfahrensfehler.....	13
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten.....	13
2. Abschnitt: Nachteilsausgleich.....	13
§ 21 Verlängerung von Prüfungsfristen .....	13
§ 22 Nachteilsausgleich.....	14
§ 23 Rücktritt und Säumnis .....	14
3. Abschnitt Master-Prüfung: Bereichs- und Gesamtnote .....	15
§ 24 Master-Prüfung (Pflicht- und Wahlmodule) .....	15



§ 25	Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote).....	15
§ 26	Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung; Bescheinigung.....	16
§ 27	Masterzeugnis.....	16
§ 28	Urkunde .....	17
§ 29	Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten .....	17
§ 30	Ungültigkeit der Master-Prüfung .....	17
IV.	Schlussbestimmungen.....	18
§ 31	Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen .....	18
Anlagen	.....	19
Anlage 1:	Zusammensetzung der Bereiche .....	20
Anlage 2:	Studienpläne.....	48

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Studienzweck

<sup>1</sup>Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Studiengangs „Mannheim Master in Business Research“ (M. Sc.). <sup>2</sup>Mit der bestandenen Master-Prüfung erwirbt der Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (konsekutive Ausrichtung). <sup>3</sup>Durch die bestandene Master-Prüfung weist der Studierende auf Basis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums der Betriebswirtschaftslehre oder eines anderen Bachelor-Abschlusses mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten vertiefte Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftswissenschaften nach. <sup>4</sup>Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und die für den Übergang in die Forschung oder die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat.

### § 2 Graduierung

<sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). <sup>2</sup>Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 28 geführt werden.

### § 3 Studienumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache

(1) <sup>1</sup>Für den Master-Studiengang beträgt der Studien- und Prüfungsumfang einschließlich der Absolvierung der Master-Arbeit mindestens 120 ECTS-Punkte unter Beachtung der jeweiligen track-spezifischen Zusammensetzung aus den folgenden Bereichen:

#### 1. Track Accounting

- a. Methods (24 ECTS-Punkte),
- b. Economics (mind. 18 ECTS-Punkte),
- c. Accounting (mind. 57 ECTS-Punkte),
- d. Master's Thesis (15 ECTS-Punkte);

#### 2. Track Finance

- a. Methods (mind. 36 ECTS-Punkte),
- b. Economics (mind. 18 ECTS-Punkte),
- c. Finance (mind. 41 ECTS-Punkte),
- d. Master's Thesis (15 ECTS-Punkte);

#### 3. Track Information Systems

- a. Methods (24 ECTS-Punkte),
- b. Information Systems (mind. 72 ECTS-Punkte),
- c. Master's Thesis (24 ECTS-Punkte);

#### 4. Track Management

- a. Methods (mind. 20 ECTS-Punkte),
- b. Economics (18 ECTS-Punkte),
- c. Management (mind. 30 ECTS-Punkte),
- d. Master's Thesis (24 ECTS-Punkte);

#### 5. Track Marketing

- a. Methods (mind. 24 ECTS-Punkte),
- b. Economics (fakultativ),
- c. Marketing (mind. 33 ECTS-Punkte),

d. Master's Thesis (15 ECTS-Punkte);

#### 6. Track Operations

- a. Methods (mind. 14 ECTS-Punkte),
- b. Economics (mind. 6 ECTS-Punkte),
- c. Operations (mind. 25 ECTS-Punkte),
- d. Master's Thesis (24 ECTS-Punkte);

#### 7. Track Taxation

- a. Methods (mind. 14 ECTS-Punkte),
- b. Economics (mind. 10 ECTS-Punkte),
- c. Taxation (mind. 21 ECTS-Punkte),
- d. Master's Thesis (15 ECTS-Punkte).

<sup>2</sup>Die Detailregelungen zu den in dem jeweiligen Track zu erwerbenden ECTS-Punkten sind in der Anlage 1 festgelegt. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden. <sup>4</sup>Die Wahl des Tracks erfolgt im Bewerbungsverfahren um einen Studienplatz.

(2) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Die fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) umfassen eine Lehrveranstaltung; abweichend davon umfasst das Modul „Master-Arbeit“ keine Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die einzelnen Module sind in übergeordneten thematischen Einheiten (Bereiche) zusammengefasst. <sup>4</sup>Die Zusammensetzungen der einzelnen Bereiche und Module sind in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung, die weiteren Inhalte im Modulkatalog des Studiengangs „Mannheim Master in Business Research“ (M.Sc.) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) festgesetzt. <sup>5</sup>Soweit in der Anlage 1 oder im Modulkatalog auf andere Prüfungsordnungen oder Modulkataloge verwiesen wird, finden die Regelungen dieser Prüfungsordnungen oder Modulkataloge im Rahmen und unter Beachtung der Vorgaben dieser Prüfungsordnung ergänzende Anwendung.

(3) Die Lehrveranstaltungen der Module und sämtliche diesen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit sind in englischer Sprache zu erbringen.

#### § 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit; Trackwechsel

(1) Die Studienzeit für das Masterstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit).

(2) <sup>1</sup>Sämtliche für die Master-Prüfung zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). <sup>2</sup>Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des siebten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(3) <sup>1</sup>Der eigenverantwortliche Wechsel in einen anderen im Studiengang angebotenen Track ist auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss möglich. <sup>2</sup>Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit für das betroffene Semester einzureichen. <sup>3</sup>Einem rechtzeitig gestellten Antrag ist stattzugeben, falls die erforderlichen Prüfungen des begehrten Tracks bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit gemäß Absatz 2 erfolgreich erbracht werden könnten; Absatz 4 Satz 1 ist bei der Entscheidung über den Antrag entsprechend zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Wird einem Antrag gemäß Absatz 3 stattgegeben, werden die Prüfungen der Module des bisherigen Tracks, die ausweislich der entsprechenden Nummer der Anlage 1 i. V. m. dem Modulkatalog auch dem neu gewählten Track zugeordnet sind,

- 1. die bereits bestanden wurden einschließlich ihrer Note;
- 2. für die der Studierende bereits verbindlich angemeldet ist, aber noch nicht bestanden hat, einschließlich der bereits genutzten Prüfungsversuche

von Amts wegen in den neuen Track übertragen; § 9 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Prüfungsverfahren der Prüfungen im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 werden fortgeführt. <sup>3</sup>Die Prüfungsverfahren der Prüfungen der Module, die

ausweislich der entsprechenden Nummer der Anlage 1 i. V. m. dem Modulkatalog nicht auch dem neu gewählten Track zugeordnet sind (Zusatzmodule), werden durch die Stattgabe des Antrages gemäß Absatz 3 beendet.

(5) <sup>1</sup>Für die Wahrung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen ist der Studierende verantwortlich. <sup>2</sup>Der je nach gewähltem Track empfohlene Studienplan kann der entsprechenden Nummer der Anlage 2 entnommen werden. <sup>3</sup>Ist die Master-Prüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht bestanden, wird empfohlen, eine Studienberatung in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses wahrzunehmen.

## **II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Es wird ein Prüfungsausschuss für den Studiengang „Mannheim Master in Business Research“ (M. Sc.) der Universität Mannheim gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören drei stimmberechtigte Hochschullehrer der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre an. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. <sup>3</sup>Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. <sup>2</sup>Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, können sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. <sup>3</sup>Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

<sup>4</sup>Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

### **§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. <sup>4</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Vorsitzenden oder Stellvertreters übernimmt.

### **§ 7 Prüfer und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt; § 15 Absatz 2 Satz

1 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.

(3) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

(4) <sup>1</sup>In mündlichen Prüfungen zieht der zuständige Prüfer eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. <sup>2</sup>Dieser kann auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden.

(5) <sup>1</sup>In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt; § 15 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

(7) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 5.

### **§ 8 Zuständigkeit des Studienbüros**

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere

1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
2. die Mitteilung der Namen der Prüfer und deren Benachrichtigung über die Prüfung,
3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und die Anmeldung der Studierenden zu den Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen beziehungsweise die Vornahme der Pflichtanmeldungen zu den Wiederholungsprüfungen; § 15 Absatz 3 bleibt unberührt,
4. die Führung der Prüfungsakten,
5. die Überwachung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
6. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten,
7. die zur Verfügungstellung der Ergebnisse von Prüfungen der Studierenden und
8. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

### **§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzzeit, sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. <sup>2</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50

Prozent des Master-Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. <sup>5</sup>Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. <sup>2</sup>Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. <sup>3</sup>Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>4</sup>Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>5</sup>Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf Anerkennung und Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

### **III. Prüfungsverfahren**

#### ***1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen***

#### **§ 10 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die für die Master-Prüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der schriftlichen Prüfungsleistung in Form der Master-Arbeit den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. <sup>2</sup>Art, Form, Umfang oder Dauer der Studien- oder Prüfungsleistungen werden in der Anlage 1 in Verbindung mit dem Modulkatalog festgesetzt. <sup>3</sup>Stehen danach mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. <sup>4</sup>Die Entscheidung gemäß Satz 3 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt und teilt die Entscheidung dem Studienbüro mit.

(2) <sup>1</sup>Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen; die Festlegung erfolgt in der Anlage. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 besteht die jeweilige Prüfung in den Modulen mit der Nummer 910 aus einer Studienleistung in Form der hinreichenden Teilnahme; bestanden durch 80% Teilnahme.

(3) Im Modulkatalog können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.

(4) <sup>1</sup>Durch die Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus bekannt.

#### **§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine**

(1) <sup>1</sup>Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Prüfung ist von dem Studierenden grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). <sup>3</sup>Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung); § 15 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen ist eine Abmeldung ausgeschlossen, wenn der Studierende nach

Beginn der Anmeldefrist und vor der Geltendmachung der Abmeldung an einer Prüfungsleistung dieser Prüfung teilgenommen hat oder an dieser ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat. <sup>5</sup>Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(3) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und ist eine eigenverantwortliche Anmeldung im Studienbüro abweichend von Absatz 2 Satz 1 vor der Teilnahme an der ersten zu erbringenden Prüfungsleistung nicht möglich, gilt die Prüfung mit der Meldung zu dieser Prüfungsleistung bei dem Prüfer als angemeldet. <sup>2</sup>Diese Anmeldung kann innerhalb einer von dem Prüfer festgesetzten Frist zurückgenommen werden. <sup>3</sup>Nach Ende dieser Frist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(4) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er

1. im Studiengang „Mannheim Master in Business Research“ eingeschrieben ist und die Prüfung Bestandteil des von ihm gewählten Tracks ist,
2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem sonstigen inhaltlich im Wesentlichen gleichen Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Master-Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten nicht verloren hat und
3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.

(5) <sup>1</sup>Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. <sup>2</sup>Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. <sup>3</sup>Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

(6) Im Falle des genehmigten Rücktritts, der genehmigten Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches erfolgt grundsätzlich eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen; § 15 Absatz 3 Satz 1, Absatz 10 bleibt unberührt.

## **§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Leistungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:

1. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 16 Absatz 2 bewertet werden;
2. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) <sup>1</sup>Arten und Formen der Leistungen sind in der Regel:

1. Schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen, Essays, Master-Arbeit;
2. mündliche Leistungen in Form von Präsentationen, Diskussionen, Mitarbeit, Prüfungsgesprächen;
3. praktische Leistungen in Form von Case Studys, Computer Simulationen oder ähnlichem.

<sup>2</sup>Als Studienleistungen können auch die Präsenzplicht sowie die hinreichende Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Studien festgesetzt werden.

## **§ 13 Mündliche Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in der Regel als Einzelprüfung abgenommen; die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten und soll 90 Minuten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Im Einzelfall können mündliche Prüfungen auch in einer Gruppe abgenommen werden; die Dauer eines solchen Prüfungstermins soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und nicht mehr als 90 Minuten entfallen.

(2) <sup>1</sup>Befindet sich der Studierende in seinem letzten Prüfungsversuch einer mündlichen Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs, ist auf schriftlichen Antrag des Studierenden ein sachkundiger Beisitzer gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 hinzuzuziehen. <sup>2</sup>Ein Antrag im Sinne des Satzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang des Prüfungsgesprächs zu führen. <sup>2</sup>Das Ergebnis dieser Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. <sup>3</sup>Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer, dem Schriftführer und im Falle des Absatzes 2 von dem Beisitzer zu unterzeichnen sowie zu den Akten zu geben.

## § 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und soll 120 Minuten nicht überschreiten.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind in der Regel ausgeschlossen. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. <sup>3</sup>Wird die Klausur ganz im Antwortwahlverfahren durchgeführt, müssen die Prüfungsaufgaben zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. <sup>5</sup>Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>6</sup>Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Studierenden auswirken. <sup>7</sup>Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Studierende zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Studierenden gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). <sup>8</sup>Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(3) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Art der Prüfung.

(4) <sup>1</sup>Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten oder ähnlichen Arbeiten gemäß den Richtlinien der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre eine von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. <sup>2</sup>Die Studierenden reichen bei den Prüfern für die Bewertung dieser Arbeiten Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. <sup>3</sup>Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden. <sup>4</sup>Der Studierende hat bei der Abgabe von Prüfungen im Sinne von Satz 1 folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"<sup>5</sup>Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. <sup>6</sup>Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andermorts eingereicht wurden. <sup>7</sup>Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. <sup>8</sup>Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. <sup>9</sup>Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. <sup>10</sup>Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. <sup>11</sup>Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht erteilt wird."

## § 15 Master-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Durch die schriftliche Prüfungsleistung in Form der Master-Arbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten. <sup>2</sup>Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup>Prüfer der Master-Arbeit können grundsätzlich nur Hochschullehrer sein; Honorarprofessoren können Prüfer der Master-Arbeit sein, wenn dies aufgrund der Kapazitäten und des fachlichen Schwerpunkts der Master-Arbeit erforderlich ist. <sup>2</sup>Zum Prüfer wird der das Thema der Master-Arbeit Ausgebende bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfer kann weitere Personen als Betreuer hinzuziehen. <sup>4</sup>Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Master-Arbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.

(3) <sup>1</sup>Der Studierende hat die Master-Arbeit zu jedem Prüfungsversuch bei dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden. <sup>2</sup>Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und der Studierende zur Master-Arbeit zugelassen. <sup>3</sup>Eine Nachmeldung oder Abmeldung ist nach der Zulassung nicht mehr möglich; Absatz 6 bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Festlegung und Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfer; er wählt das Thema der Master-Arbeit grundsätzlich inhaltlich aus dem Bereich c. des gewählten Tracks (beim Track Information Systems aus dem Bereich b.) gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1. <sup>2</sup>Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge



zu machen. <sup>3</sup>Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas. <sup>4</sup>Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss kann die Master-Arbeit in einem anderen Bereich angefertigt werden, falls der Studierende in diesem Bereich Prüfungen bestanden hat, das Thema einen betriebswirtschaftlichen Bezug aufweist und die vom Prüfer festgelegten fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. <sup>5</sup>Die Aufgabenstellung der Master-Arbeit muss vom Prüfer so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.

(5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt grundsätzlich elf Wochen. <sup>2</sup>Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit an den Studierenden. <sup>3</sup>Auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden ist die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer zu verlängern, wenn ein fachlicher Grund vorliegt; die Verlängerung bedarf des Einvernehmens des Prüfers. <sup>4</sup>Ein Antrag im Sinne des Satzes 3 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände beim Prüfungsausschuss zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 4 gestellt, sind die eine Verlängerung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. <sup>6</sup>§ 22 und § 23 bleiben unberührt.

(6) <sup>1</sup>Das zugeweilte Thema der Master-Arbeit kann im Rahmen der Master-Prüfung insgesamt einmal innerhalb der ersten fünf Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.

(7) Der Studierende hat bei der Abgabe der Master-Arbeit eine Erklärung entsprechend § 14 Absatz 4 abzugeben.

(8) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfer in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form abzugeben. <sup>2</sup>Wird die Master-Arbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(9) <sup>1</sup>Wurde die Master-Arbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Wird die Master-Arbeit im Wiederholungsversuch mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist diese von einem zweiten Prüfer im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zu begutachten. <sup>4</sup>Weichen in den Fällen des Satzes 3 die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der Master-Arbeit jene Note gemäß § 16 Absatz 2, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. <sup>5</sup>Liegt das nach Satz 4 errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note „nicht ausreichend“ vergeben.

(10) <sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens des ersten Prüfungsversuches muss der Studierende innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mit der Bearbeitung eines neuen Themas beginnen. <sup>2</sup>Der Studierende hat sich für den Wiederholungsversuch beim Prüfer des Erstversuchs eigenverantwortlich rechtzeitig anzumelden. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 finden bei einem stattgegebenen Antrag auf Rücktritt sowie bei der Rückgabe des Themas entsprechende Anwendung.

(11) Das Thema der Master-Arbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden, das Ende der Bearbeitungszeit und der Tag der Abgabe der Master-Arbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen.

(12) Die Bewertung der Master-Arbeit soll innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

## **§ 16 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Berechnung der Prüfungs- und Modulnoten**

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 12 Absatz 1 erfolgt durch den jeweiligen Prüfer; § 15 Absatz 9 Satz 4 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen; § 15 Absatz 12 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

- 1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. <sup>3</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bewertungen von Prüfungsleistungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.

(3) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, entspricht die Note der Prüfung der Note dieser Prüfungsleistung.

(4) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt als Note dieser Prüfung jene Note, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen am nächsten kommt. <sup>2</sup>Das gewichtete Mittel wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note der Prüfung lautet bei einem gewichteten Mittel von:

1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0

über 1,1 bis einschließlich 1,5 = 1,3

über 1,5 bis einschließlich 1,8 = 1,7

über 1,8 bis einschließlich 2,1 = 2,0

über 2,1 bis einschließlich 2,5 = 2,3

über 2,5 bis einschließlich 2,8 = 2,7

über 2,8 bis einschließlich 3,1 = 3,0

über 3,1 bis einschließlich 3,5 = 3,3

über 3,5 bis einschließlich 3,8 = 3,7

über 3,8 bis einschließlich 4,0 = 4,0.

<sup>4</sup>Liegt das nach Sätzen 1 und 2 errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben. <sup>5</sup>Die Gewichtung der einzelnen Bewertungen der Prüfungsleistungen für die Note der Prüfung wird im Modulkatalog bekannt gegeben.

(5) Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote.

#### **§ 17 Bestehen von Prüfungen und Modulen; Vergabe von ECTS-Punkten**

(1) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, ist sie bestanden, wenn diese Leistung mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn die Prüfungsnote gemäß § 16 Absatz 4 mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ entspricht.

(3) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Prüfung bestanden ist.

(4) Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung des Moduls.

#### **§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung**

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsnote gemäß § 16 Absatz 4 der Note 5,0 „nicht ausreichend“ entspricht.

(3) <sup>1</sup>Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. <sup>4</sup>Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

(4) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens zwei Fällen während des gesamten Masterstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen; dies gilt auch bei Stattgabe eines Antrages auf Trackwechsel. <sup>3</sup>Von der Regelung des Satzes 2 ist die Master-Arbeit ausgenommen.

(5) Bei der Wiederholung einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.

(6) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

## § 19 Verfahrensfehler

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. <sup>2</sup>Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit, eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) <sup>1</sup>Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

<sup>2</sup>Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. <sup>3</sup>Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) <sup>1</sup>Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. <sup>3</sup>Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

## § 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Master-Arbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfungsleistung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl bzw. Studienbüro) zu beantragen. <sup>2</sup>Diese bestimmen Ort und Zeit.

## 2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

### § 21 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) <sup>1</sup>Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) <sup>1</sup>Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. <sup>2</sup>Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. <sup>2</sup>Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) <sup>1</sup>Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. <sup>2</sup>Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) <sup>1</sup>Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 22 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

## **§ 22 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 21 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. <sup>2</sup>Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. <sup>2</sup>Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stattgegeben werden. <sup>3</sup>Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. <sup>4</sup>Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. <sup>2</sup>Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **§ 23 Rücktritt und Säumnis**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Säumnis). <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studienbüro unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Prüfung als nicht unternommen und ist neu zu beginnen. <sup>3</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die Prüfung gestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>2</sup>Bei einer Krankheit des Studierenden hat das

ärztliche Attest die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.

(4) <sup>1</sup>Ein triftiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. <sup>2</sup>Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.

(5) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, wenn der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(6) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(7) <sup>1</sup>Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. <sup>2</sup>In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. <sup>3</sup>Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. <sup>4</sup>§ 22 bleibt unberührt.

### **3. Abschnitt Master-Prüfung: Bereichs- und Gesamtnote**

#### **§ 24 Master-Prüfung (Pflicht- und Wahlmodule)**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen der Module unter Beachtung der jeweiligen track-spezifischen Zusammensetzung bestanden sind.

(2) Die Detailregelungen zu den für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen track-spezifischen Modulen, insbesondere die Festlegung der Pflichtmodule und der zur Verfügung stehenden Module für die Wahlmodule in den Bereichen der Tracks, sowie deren Prüfungen sind in der Anlage 1 sowie ergänzend im Modulkatalog ausgewiesen.

(3) <sup>1</sup>Stehen für ein Wahlmodul mehrere Module zur Auswahl, erfolgt die Wahl des Moduls für ein Wahlmodul durch die eigenverantwortliche Anmeldung des Studierenden zu dem ersten Prüfungsversuch des Moduls. <sup>2</sup>Ist einem Wahlmodul in der Anlage 1 ein konkretes Modul zugewiesen, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Der Wechsel des gewählten Moduls in einem Wahlmodul im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 nach genehmigtem Rücktritt, genehmigter Säumnis oder Nichtbestehen von der zugehörigen Prüfung ist in höchstens zwei Fällen auf Antrag möglich. <sup>2</sup>Der Antrag muss beim Prüfungsausschuss rechtzeitig schriftlich gestellt und mit einem Antrag auf Anrechnung der bisherigen Prüfungsversuche auf die Prüfung des neu gewählten Moduls verbunden werden. <sup>3</sup>Ein Antrag im Sinne des Satzes 2 muss spätestens bei der Anmeldung der Prüfung des Moduls, in das gewechselt werden soll, eingereicht werden. <sup>4</sup>Dem Antrag kann zudem nur stattgegeben werden, wenn die Anzahl der ausgewiesenen ECTS-Punkte für die Prüfung des neu gewählten Moduls nicht wesentlich von der ECTS-Punktzahl der Prüfung des bisherigen Moduls abweicht. <sup>5</sup>Wird dem Antrag stattgegeben und wurde er vor der Anmeldung der Prüfung des Moduls, in das gewechselt wurde, gestellt, erfolgt für die betroffene Prüfung eine Pflichtanmeldung im Sinne des § 11 Absatz 6.

#### **§ 25 Berechnung der Bereichsnoten; Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote)**

(1) Die Note eines Bereichs errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der jeweils zugehörigen Modulnoten; umfasst ein Bereich nur ein Modul, entspricht die Note dieses Bereiches der Modulnote.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Bereichsnoten des vollständig absolvierten Tracks. <sup>2</sup>Im Falle eines Trackwechsels gemäß § 4 Absatz 3 werden die bestandenen Zusatzmodule bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Die Bereichsnoten gemäß Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 und die Gesamtnote sind mit jeweils einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Die Noten gemäß Satz 1 lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = „sehr gut“;  
bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = „gut“;  
bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = „befriedigend“;  
bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = „ausreichend“.

(4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(5) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote kann im Diploma Supplement eine relative Note nach folgendem Schema ausgewiesen werden:

A = die besten 10%;  
B = die nächsten 25%;  
C = die nächsten 30%;  
D = die nächsten 25%;  
E = die nächsten 10%;

<sup>2</sup>Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für jeden Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. <sup>4</sup>Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen. <sup>5</sup>Die Zahl der Abschlüsse, auf die sich die relative Note bezieht, wird ausgewiesen.

(6) <sup>1</sup>Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. <sup>2</sup>Diese berechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen Module; Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

## § 26 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung; Bescheinigung

(1) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder
2. eine Prüfungsfrist überschritten wurde, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Hat der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro ein Notenauszug ausgestellt, der die bestandenen und nicht bestandenen Module und deren Bewertung enthält sowie erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

## § 27 Masterzeugnis

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Master-Prüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses enthält:

1. die Bereiche des gewählten Tracks gemäß § 3 Abs. 1; sie werden mit ihren ECTS-Punkten und der errechneten Note gemäß § 25 Absatz 1 aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. das Thema der Master-Arbeit, sowie die Namen der Prüfer;
3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
4. gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 25 Absatz 4.

<sup>3</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. <sup>4</sup>Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. <sup>5</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. <sup>2</sup>Bestandteil des Diplom Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen aufgeführt sind; bestandene Zusatzmodule sowie die ihnen zugehörigen Prüfungen einschließlich der Bewertungen werden ergänzend aufgeführt.

## § 28 Urkunde

<sup>1</sup>Zusammen mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Master-Prüfung sowie gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 25 Absatz 4 enthält. <sup>2</sup>Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## 4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

### § 29 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) <sup>1</sup>Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. <sup>3</sup>Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.

(3) <sup>1</sup>Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

### § 30 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) <sup>1</sup>Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. <sup>2</sup>Ist dadurch das Bestehen der Master-Prüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Master-Prüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. <sup>2</sup>Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. <sup>3</sup>Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>4</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 31 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 3 beginnt die Amtszeit der ersten Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bestellt werden, am Tage der Bestellung; diese Amtszeit endet für die Mitglieder am 31. Juli 2019. <sup>2</sup>Bis zur Konstituierung des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 dieser Prüfungsordnung nimmt der für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ gemäß der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ vom 5. Februar 2009 in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung gültigen Fassung zuständige Prüfungsausschuss dessen Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung kommissarisch wahr.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 04. Mai 2016



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor





## Anlagen

### Abkürzungsverzeichnis

ACC:	Accounting
BE:	Business Economics
E:	Economics
ECO:	Economics
FIN:	Finance
GESS:	Graduate School of Economic and Social Sciences
IS:	Information Systems
M:	Methods
MAN:	Management
MKT:	Marketing
P:	Pflichtmodul
OPM:	Operations
TAX:	Taxation
Thes:	Master's Thesis
W:	Wahlmodul
5XX:	es kann eines aus allen 500er-Modulen gewählt werden (z.B. FIN 5XX: aus allen 500er-Modulen mit dem Kürzel FIN)
6XX:	es kann eines aus allen 600er-Modulen gewählt werden (z.B. FIN 6XX: aus allen 600er-Modulen mit dem Kürzel FIN)
8XX:	es kann eines aus allen 800er-Modulen gewählt werden (z.B. FIN 8XX: aus allen 800er-Modulen mit dem Kürzel FIN)
9XX:	es kann eines aus allen 900er-Modulen gewählt werden (z.B. FIN 9XX: aus allen 900er-Modulen mit dem Kürzel FIN)
5XX/6XX:	es kann entweder eines aus allen 500er-Modulen oder aus allen 600er-Modulen gewählt werden (z.B. FIN 5XX/6XX: aus allen 500er- und 600er-Modulen mit dem Kürzel FIN)
XXX:	Modulkürzel nicht vorhanden

## Anlage 1: Zusammensetzung der Bereiche

### 1. Track Accounting

#### 1.1 Allgemeines

Im Track Accounting sind die Pflichtmodule im Umfang von 108 ECTS-Punkten sowie Wahlmodule im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten zu bestehen.

Im Bereich Economics kann das Wahlmodul „BE 511 Business Economics II“ belegt werden. Die im Bereich Accounting zur Auswahl stehenden Module für die Wahlmodule ergeben sich aus der Bereichstabelle i.V.m. dem Modulkatalog.

Wird durch das Bestehen eines Wahlmoduls der erforderliche Studienumfang von 120 ECTS-Punkten erreicht oder überschritten, werden die im Übrigen bestandenen Wahlmodule für das Bestehen der Master-Prüfung sowie die Berechnung der Bereichs- und Gesamtnote nicht berücksichtigt; entscheidend ist, an welchen Prüfungen der bestandenen Wahlmodule der Studierende zeitlich zuerst teilgenommen hat.

Die im Sinne des Satzes 1 zu berücksichtigenden Wahlmodule gehen in diejenige Bereichsnote ein, dessen Bereich sie in den Bereichstabellen zugeordnet sind; die nicht zu berücksichtigenden Wahlmodule werden mit der Modulnote als Zusatzmodule auf dem Transcript of Records ausgewiesen.

#### 1.2 Bereichstabellen

##### a. Methods (24 ECTS-Punkte)

Bereich	P / W	Modulname	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
M	P	E 603	Advanced Econometrics	10
M	P	E 700	Mathematics for Economists	6
M	P	E 703	Advanced Econometrics I	8

\* Die dem Modul E 603 zugehörige Prüfung wird in der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt; die dem Modul E 703 zugehörige Prüfung wird in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

**b. Economics (18-24 ECTS-Punkte)**

Bereich	P / W	Modulname		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
ECO	P	E 601	Advanced Microeconomics	*	10
ECO	P	E 701	Advanced Microeconometrics	*	8
ECO	W	BE 511	Business Economics II	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6

\* Die dem Modul E 601 zugehörige Prüfung wird in der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt; die dem Modul E 701 zugehörige Prüfung wird in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

**c. Accounting (mind. 57 ECTS-Punkte)**

Wird im Bereich Economics das Wahlmodul nicht belegt, erhöhen sich die zu erwerbenden ECTS-Punkte im Bereich Accounting entsprechend.

Die für die Wahlmodule zur Verfügung stehenden Module, die diesen jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind im Modulkatalog festgesetzt

Bereich	P / W	Modulname		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
ACC	P	ACC 515	IFRS Reporting and Capital Markets	Eine Praktische und eine schriftliche Leistung: Case Study und Klausur (60 Min.)	6
ACC	P	ACC 532	Security Valuation & Financial Statement Analysis	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6
ACC	P	ACC 623	Accounting Theory	Eine Praktische und eine schriftliche Leistung: Case Study und Klausur (60 Min.)	6
ACC	P	ACC 675	Modeling in Accounting Research	Eine schriftliche Leistung: Klausur (60 Min.)	6
ACC	P	ACC 802	Analytical Research in Accounting	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Klausur (90 Min.)	6
ACC	P	ACC 902	Normative Accounting Research	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Essay	8
ACC	P	ACC 903	Empirical Accounting Research I (Research Methods)	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Klausur (90 Min.)	6
ACC	P	ACC 904	Empirical Accounting Research II (Causal Inference)	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Klausur (90 Min.)	6
ACC	P	ACC 910	Area Seminar/Brown Bag	Hinreichende Teilnahme	1

ACC	W	FIN 5XX/ 6XX	Master course Finance	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation	4-12
ACC	W	ACC/FIN /TAX 5XX/ 6XX	Master course Accounting/Finance/Taxation	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation	4-12
ACC	W	ACC/FIN /IS/MAN/ MKT/ OPM/ TAX 5XX/ 6XX	Master course Accounting/Finance/Information Systems/Management/Marketing/ Operations/Taxation	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation	2-12

**d. Master's Thesis (15 ECTS-Punkte)**

Bereich	P / W	Modulname	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
Thes	P	Master-Arbeit	Eine schriftliche Leistung: Master-Arbeit	15

- 37 -

## 2. Track Finance

### 2.1 Allgemeines

Im Track Finance sind die Pflichtmodule im Umfang von 108 ECTS-Punkten sowie Wahlmodule im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten zu bestehen.

Im Bereich Economics kann das Wahlmodul „E 602 Macroeconomics“ belegt werden. Die im Bereich Finance zur Auswahl stehenden Module für die Wahlmodule ergeben sich aus der Bereichstabelle i.V.m. dem Modulkatalog.

Wird durch das Bestehen eines Wahlmoduls der erforderliche Studienumfang von 120 ECTS-Punkten erreicht oder überschritten, werden die im Übrigen bestandenen Wahlmodule für das Bestehen der Master-Prüfung sowie die Berechnung der Bereichs- und Gesamtnote nicht berücksichtigt; entscheidend ist, an welchen Prüfungen der bestandenen Wahlmodule der Studierende zeitlich zuerst teilgenommen hat.

Die im Sinne des Satzes 1 zu berücksichtigenden Wahlmodule gehen in diejenige Bereichsnote ein, dessen Bereich sie in den Bereichstabellen zugeordnet sind; die nicht zu berücksichtigenden Wahlmodule werden mit der Modulnote als Zusatzmodule auf dem Transcript of Records ausgewiesen.

### 2.2 Bereichstabellen

#### a. Methods (36 ECTS-Punkte)

Bereich	P / W	Modulname	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte	
M	P	E 603	Advanced Econometrics	*	10
M	P	E 700	Mathematics for Economists	Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min.)	6
M	P	E 703	Advanced Econometrics I	*	8
M	P	FIN 603	Empirical Finance	Eine schriftliche, praktische und eine mündliche Leistung: Klausur (60 Min.) und Case-Studys und Mitarbeit	6
M	P	FIN 804	Econometrics of Financial Markets	Zwei schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Klausur (90 Min.), Essay, Präsentation, Diskussion	6

\* Die dem Modul E 603 zugehörige Prüfung wird in der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt; Die dem Modul E 703 zugehörige Prüfung wird in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

- 38 -

**b. Economics (18-28 ECTS-Punkte)**

Bereich	P / W	Modulname		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
ECO	P	E 601	Advanced Microeconomics	*	10
ECO	P	E 701	Advanced Microeconometrics I	*	8
ECO	W	E 602	Macroeconomics	*	10

\* Die den Modulen E 601 und E 602 zugehörigen Prüfungen werden in der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt; die dem Modul E 701 zugehörige Prüfung wird in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

**c. Finance (mind. 41 ECTS-Punkte)**

Wird im Bereich Economics das Wahlmodul nicht belegt, erhöhen sich die zu erwerbenden ECTS-Punkte im Bereich Finance entsprechend. Entsprechendes gilt, wenn das Wahlmodul im Bereich Economics zwar belegt, aber die Prüfung noch nicht bestanden wurde und Wahlmodule im Bereich Finance bestanden wurden, mit dessen ECTS-Punkten der erforderliche Studienumfang von 120 ECTS-Punkten erreicht oder überschritten wurde.

Die für die Wahlmodule zur Verfügung stehenden Module, die diesen jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind im Modulkatalog festgesetzt.

Bereich	P / W	Modulname		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
FIN	P	FIN 500	Investments	Eine schriftliche Leistung: Klausur (60 Min.)	6
FIN	P	FIN 542	Corporate Finance Research	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6
FIN	P	FIN 801	Discrete Time Finance	Zwei schriftliche und drei mündliche Leistungen: Klausur (90 Min.), Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit	8
FIN	P	FIN 803	Corporate Finance	Eine schriftliche Leistung: Essay	6
FIN	P	FIN 901	Behavioral Finance	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Klausur (60 Min.)	6
FIN	P	FIN 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	1
FIN	W	FIN 5XX/FIN 6XX	Master course Finance	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation	4-12

FIN	W	ACC/FIN/ IS/MAN/ MKT/ OPM/ TAX 5XX/ 6XX	Master course Accounting/Finance/Information Systems/Management/Marketing/Operations/Taxation / Ph.D. course Business Administration	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation	2-12
FIN	W	ACC/FIN/ IS/MAN/ MKT/ OPM/ TAX 5XX/ 6XX	Master course Accounting/Finance/Information Systems/Management/Marketing/Operations/Taxation / Ph.D. course Business Administration	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation	2-12
FIN	W	ACC/FIN/ IS/MAN/ MKT/ OPM/ TAX 5XX/ 6XX	Master course Accounting/Finance/Information Systems/Management/Marketing/Operations/Taxation / Ph.D. course Business Administration	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation	2-12

-04-

**d. Master's Thesis (15 ECTS-Punkte)**

Bereich	P / W	Modulname	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
Thes	P	Master-Arbeit	Eine schriftliche Leistung Master-Arbeit	15

### 3. Track Information Systems

#### 3.1 Allgemeines

Im Track Information Systems sind die Pflichtmodule im Umfang von 101 ECTS-Punkten sowie Wahlmodule im Umfang von mindestens 19 ECTS-Punkten zu bestehen.

Die für die Wahlmodule im Bereich Information Systems zur Auswahl stehenden Module, die diesen jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in der Bereichstabelle i.V.m. dem Modulkatalog festgesetzt.

Wird durch das Bestehen eines Wahlmoduls der erforderliche Studienumfang von 120 ECTS-Punkten erreicht oder überschritten, werden die im Übrigen bestandenen Wahlmodule für das Bestehen der Master-Prüfung sowie die Berechnung der Bereichs- und Gesamtnote nicht berücksichtigt; entscheidend ist, an welchen Prüfungen der bestandenen Wahlmodule der Studierende zeitlich zuerst teilgenommen hat.

Die im Sinne des Satzes 1 zu berücksichtigenden Wahlmodule gehen in die Bereichsnote des Bereichs Information Systems ein; die nicht zu berücksichtigenden Wahlmodule werden mit der Modulnote als Zusatzmodule auf dem Transcript of Records ausgewiesen.

#### 3.2 Bereichstabellen

##### a. Methods (24 ECTS-Punkte)

Bereich	P / W	Modulname	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte	
M	P	CC 501	Decision Analysis	Eine Praktische und eine schriftliche Leistung: Case Study und Klausur (90 Min.)	6
M	P	CC 502	Applied Econometrics	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6
M	P	CC 503	Empirical Methods	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6
M	P	IS 904	Qualitative Research Methods	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation und Diskussion	6

##### b. Information Systems (mind. 72 ECTS-Punkte)

Bereich	P / W	Modulname	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte	
IS	P	IS 541	Theories and Methods in IS Research	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation und Diskussion	6

- 17 -



IS	P	IS 554	Computational Thinking	Zwei schriftliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung und Klausur (90 Min.)	8
IS	P	IS 801	Design Science Research	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation und Diskussion	8
IS	P	IS 806	Experimental Design and Experiments in the Social Sciences	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation und Diskussion	8
IS	P	IS 901	Epistemological Foundations	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation und Diskussion	8
		IS 903	IS Theories	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation und Diskussion	8
IS	P	IS 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	1
IS	P	IS 911	Context-Aware Computing	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation	6
IS	W	IS 5XX/IS 6XX	Master course Information Systems	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation	4-8
IS	W	IS 5XX/IS 6XX	Master course Information Systems	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation	4-8
IS	W	ACC/FIN/ IS/MAN/ MKT/ OPM/ TAX 5XX/ 6XX	Master course Accounting/Finance/Information Systems/Management/Marketing/Operations/Taxation	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation	2-12
IS	W	ACC/FIN/ IS/MAN/ MKT/ OPM/ TAX 5XX/ 6XX	Master course Accounting/Finance/Information Systems/Management/Marketing/Operations/Taxation	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation	2-12

**c. Master's Thesis (24 ECTS-Punkte)**

Bereich	P / W	Modulname		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
Thes	P	IS 807	Projektkurs	Zwei mündliche Leistungen: Präsentation und Diskussion	9
Thes	P		Master-Arbeit	Eine schriftliche Leistung Master-Arbeit	15

## 4. Track Management

### 4.1 Allgemeines

Im Track Management sind die Pflichtmodule im Umfang von 92 ECTS-Punkten sowie Wahlmodule im Umfang von mindestens 28 ECTS-Punkten zu bestehen.

Die in den Bereichen Methods und Management zur Auswahl stehenden Module für die Wahlmodule ergeben sich aus den Bereichstabellen i.V.m. dem Modulkatalog.

Wird durch das Bestehen eines Wahlmoduls der erforderliche Studienumfang von 120 ECTS-Punkten erreicht oder überschritten, werden die im Übrigen bestandenen Wahlmodule für das Bestehen der Master-Prüfung sowie die Berechnung der Bereichs- und Gesamtnote nicht berücksichtigt; entscheidend ist, an welchen Prüfungen der bestandenen Wahlmodule der Studierende zeitlich zuerst teilgenommen hat.

Die im Sinne des Satzes 1 zu berücksichtigenden Wahlmodule gehen in diejenige Bereichsnote ein, dessen Bereich sie in den Bereichstabellen zugeordnet sind; die nicht zu berücksichtigenden Wahlmodule werden mit der Modulnote als Zusatzmodule auf dem Transcript of Records ausgewiesen.

### 4.2 Bereichstabellen

#### a. Methods (mind. 20 ECTS-Punkte)

Werden im Bereich Management keine oder zu wenige Wahlmodule belegt, die zu einer Erreichung der 120 ECTS-Punkte führen, erhöhen sich die zu erwerbenden ECTS-Punkte im Bereich Methods entsprechend. Entsprechendes gilt, wenn Wahlmodule im Bereich Management zwar belegt, aber die Prüfungen noch nicht bestanden wurden und Wahlmodule im Bereich Methods bestanden wurden, mit deren ECTS-Punkten der erforderliche Studienumfang von 120 ECTS-Punkten erreicht oder überschritten wurde.

Die für die Wahlmodule zur Verfügung stehenden Module, die diesen jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind im Modulkatalog festgesetzt.

Bereich	P / W	Modulname	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte	
M	P	CC 501	Decision Analysis	Eine Praktische und eine schriftliche Leistung: Case Study und Klausur (90 Min.)	6
M	P	CC 503	Empirical Methods	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6
M	P		Crafting Social Sciences Research	*	6
M	P		Compact course in Mathematics for Social Scientists	*	2

M	W	E 700/ 701/703/ 829/863/ 871/880/ 882 / MKT 903/ TAX 916 / XXX	Mathematics for Economists / Advanced Microeconomics / Advanced Econometrics I / Empirical Industrial Organization / Discrete Choice and Duration Models / Nonparametric Curve Estimation / Graduate Public Economics: Empirical and Quantitative Methods / Stochastic Networks / Advanced Business Econometrics / Applied Econometrics / Cross-sectional Analysis / Multivariate Analysis / Game Theory / Advanced Quantitative Methods / Longitudinal Data Analysis / Multilevel Modeling / Modeling Social Processes / SOEP-Workshop / Bayesian Statistics / Introduction into R / Meta-Analysis	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation**	3-14
M	W	E 700/ 701/703/ 829/863/ 871/880/ 882 / MKT 903/ TAX 916 / XXX	Mathematics for Economists / Advanced Microeconomics / Advanced Econometrics I / Empirical Industrial Organization / Discrete Choice and Duration Models / Nonparametric Curve Estimation / Graduate Public Economics: Empirical and Quantitative Methods / Stochastic Networks / Advanced Business Econometrics / Applied Econometrics / Cross-sectional Analysis / Multivariate Analysis / Game Theory / Advanced Quantitative Methods / Longitudinal Data Analysis / Multilevel Modeling / Modeling Social Processes / SOEP-Workshop / Bayesian Statistics / Introduction into R / Meta-Analysis	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation**	3-14
M	W	E 700/ 701/703/ 829/863/ 871/880/ 882 / MKT 903/ TAX 916 / XXX	Mathematics for Economists / Advanced Microeconomics / Advanced Econometrics I / Empirical Industrial Organization / Discrete Choice and Duration Models / Nonparametric Curve Estimation / Graduate Public Economics: Empirical and Quantitative Methods / Stochastic Networks / Advanced Business Econometrics / Applied Econometrics / Cross-sectional Analysis / Multivariate Analysis / Game Theory / Advanced Quantitative Methods / Longitudinal Data Analysis / Multilevel Modeling / Modeling Social Processes / SOEP-Workshop / Bayesian Statistics / Introduction into R / Meta-Analysis	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation**	3-14
M	W	E 700/ 701/703/ 829/863/ 871/880/ 882 / MKT 903/ TAX 916 / XXX	Mathematics for Economists / Advanced Microeconomics / Advanced Econometrics I / Empirical Industrial Organization / Discrete Choice and Duration Models / Nonparametric Curve Estimation / Graduate Public Economics: Empirical and Quantitative Methods / Stochastic Networks / Advanced Business Econometrics / Applied Econometrics / Cross-sectional Analysis / Multivariate Analysis / Game Theory / Advanced Quantitative Methods / Longitudinal Data Analysis / Multilevel Modeling / Modeling Social Processes / SOEP-Workshop / Bayesian Statistics / Introduction into R / Meta-Analysis	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation**	3-14
M	W	E 700/ 701/703/	Mathematics for Economists / Advanced Microeconomics / Advanced Econometrics I / Empirical	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen:	3-14

- 54 -

		829/863/ 871/880/ 882 / MKT 903/ TAX 916 / XXX	Industrial Organization / Discrete Choice and Duration Models / Nonparametric Curve Estimation / Graduate Public Economics: Empirical and Quantitative Methods / Stochastic Networks / Advanced Business Econometrics / Applied Econometrics / Cross-sectional Analysis / Multivariate Analysis / Game Theory / Advanced Quantitative Methods / Longitudinal Data Analysis / Multilevel Modeling / Modeling Social Processes / SOEP-Workshop / Bayesian Statistics / Introduction into R / Meta-Analysis	Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation**	
M	W	E 700/ 701/703/ 829/863/ 871/880/ 882 / MKT 903/ TAX 916 / XXX	Mathematics for Economists / Advanced Microeconomics / Advanced Econometrics I / Empirical Industrial Organization / Discrete Choice and Duration Models / Nonparametric Curve Estimation / Graduate Public Economics: Empirical and Quantitative Methods / Stochastic Networks / Advanced Business Econometrics / Applied Econometrics / Cross-sectional Analysis / Multivariate Analysis / Game Theory / Advanced Quantitative Methods / Longitudinal Data Analysis / Multilevel Modeling / Modeling Social Processes / SOEP-Workshop / Bayesian Statistics / Introduction into R / Meta-Analysis	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation**	3-14

\* Die dem Modul zugehörige Prüfung wird in der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Sozialwissenschaften in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

\*\* Die den Modulen E 700/701/703/829/863/871/880/882 zugehörigen Prüfungen werden in der Prüfungsordnung für den für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt; die jeweilige Prüfung der Module MKT 903 und TAX 916 wird im Modulkatalog festgesetzt; die den Modulen ohne Kürzel zugehörigen Prüfungen werden in der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim bzw. in der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

#### b. Economics (18 ECTS-Punkte)

Bereich	P / W	Modulname	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
ECO	P	CC 502 Applied Econometrics	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6
ECO	P	BE 510 Business Economics I	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6

ECO	P	BE 511	Business Economics II	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6
-----	---	--------	-----------------------	--------------------------------------------------	---

**c. Management** (mind. 30 ECTS-Punkte)

Werden im Bereich Methods keine oder zu wenige Wahlmodule belegt, die zu einer Erreichung der 120 ECTS-Punkte führen, erhöhen sich die zu erwerbenden ECTS-Punkte im Bereich Management entsprechend. Entsprechendes gilt, wenn Wahlmodule im Bereich Methods zwar belegt, aber die Prüfungen noch nicht bestanden wurden und Wahlmodule im Bereich Management bestanden wurden, mit dessen ECTS-Punkten der erforderliche Studienumfang von 120 ECTS-Punkten erreicht oder überschritten wurde.

Die den Modulen der Wahlmodule jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind im Modulkatalog festgesetzt.

Bereich	P / W	Modulname	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte	
MAN	P	MAN 801	Advances in Entrepreneurship and Management Research	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Essay	6
MAN	P	MAN 802	Fundamentals of Non-Profit Management Science	Drei mündliche Leistungen: Präsentation, Diskussion und Mitarbeit	6
MAN	P	MAN 804	Advances in Strategic Management	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Essay	6
MAN	P	MAN 805	Applied Methods in Management Research	Zwei mündliche Leistungen: Präsentation und Prüfungsgespräch (20 Min.)	6
MAN	P	MAN 806	Advances in Organization and Innovation Research	Zwei mündliche Leistungen: Präsentation und Diskussion	6
MAN	W	MAN 613/629/ 630/ 645/ 646	New Public Management / Organization for Innovation / Introduction to Entrepreneurship / Leadership and Motivation / HR Analytics	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation	6
MAN	W	MAN 613/629/ 630/645/ 646	New Public Management / Organization for Innovation / Introduction to Entrepreneurship / Leadership and Motivation / HR Analytics	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation	6
MAN	W	MAN 625/627/ 632/647/ 648/654/	Organizational Structures Within an Between Firms / Organizational Design and Technology / Advanced Entrepreneurship / Strategic and International Human Resource Management / Incentives and Performance / Corporate Restructuring /	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation	4-6

		655 / CC 504	Corporate Strategy: Managing Business Groups / Corporate Social Responsibility	
--	--	-----------------	-----------------------------------------------------------------------------------	--

**d. Master's Thesis (24 ECTS-Punkte)**

Bereich	P / W	Modulname	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte	
Thes	P	MAN 950	Proposal Development	Eine schriftliche Leistung Essay	9
Thes	P		Master-Arbeit	Eine schriftliche Leistung Master-Arbeit	15

- 45 -

## 5. Track Marketing

### 5.1 Allgemeines

Im Track Marketing sind die Pflichtmodule im Umfang von 72 ECTS-Punkten sowie Wahlmodule im Umfang von mindestens 48 ECTS-Punkten zu bestehen.

Die in den Bereichen Methods, Economics und Marketing zur Auswahl stehenden Module für die Wahlmodule ergeben sich aus den Bereichstabellen i.V.m. dem Modulkatalog.

Wird durch das Bestehen eines Wahlmoduls der erforderliche Studenumfang von 120 ECTS-Punkten erreicht oder überschritten, werden die im Übrigen bestandenen Wahlmodule für das Bestehen der Master-Prüfung sowie die Berechnung der Bereichs- und Gesamtnote nicht berücksichtigt; entscheidend ist, an welchen Prüfungen der bestandenen Wahlmodule der Studierende zeitlich zuerst teilgenommen hat.

Die im Sinne des Satzes 1 zu berücksichtigenden Wahlmodule gehen in diejenige Bereichsnote ein, dessen Bereich sie in den Bereichstabellen zugeordnet sind; die nicht zu berücksichtigenden Wahlmodule werden mit der Modulnote als Zusatzmodule auf dem Transcript of Records ausgewiesen.

### 5.2 Bereichstabellen

#### a. Methods (mind. 24 ECTS-Punkte)

Werden in den Bereichen Economics und Marketing keine oder zu wenige Wahlmodule belegt, die zu einer Erreichung der 120 ECTS-Punkte führen, erhöhen sich die zu erwerbenden ECTS-Punkte im Bereich Methods entsprechend.

Die den Modulen der Wahlmodule jeweils zugehörige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte ist im Modulkatalog festgesetzt.

Bereich	P / W	Modulname		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
M	P	CC 502	Applied Econometrics	Eine schriftliche Leistung: Klausur (60 Min.)	6
M	P	CC 503	Empirische Methoden	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6
M	P	MKT 520	Market Research	Eine schriftliche Leistung: Klausur (60 Min.)	6
M	P	MKT 903	Advanced Business Econometrics	Zwei schriftliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung und Klausur (60 Min.)	6



M	W	E 508/ 521/551/ 564	Multiple Time Series Analysis / Methods in Empirical Industrial Organization / Experimental Methods in Economics / Impact Evaluation, Treatment Effects, Causal Analysis	*	6-9
M	W	E 508/ 521/551/ 564	Multiple Time Series Analysis / Methods in Empirical Industrial Organization / Experimental Methods in Economics / Impact Evaluation, Treatment Effects, Causal Analysis	*	6-9
M	W	E 508/ 521/551/ 564	Multiple Time Series Analysis / Methods in Empirical Industrial Organization / Experimental Methods in Economics / Impact Evaluation, Treatment Effects, Causal Analysis	*	6-9
M	W	E 703	Advanced Econometrics I	**	8
M	W	E 876	Econometrics of Panel Data and Social Interactions	**	6
M	W	E 885	Advanced Econometrics / Incentives and Experimentation	**	6

\* Die dem Modul zugehörige Prüfung wird in der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

\*\* Die dem Modul zugehörige Prüfung wird in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

#### b. Economics (fakultativ)

Werden in den Bereichen Methods und Marketing keine oder zu wenige Wahlmodule belegt, die zu einer Erreichung der 120 ECTS-Punkte führen würden, müssen ECTS-Punkte im Bereich Economics in dem entsprechenden Umfang erworben werden.

Bereich	P / W	Modulname	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
ECO	W	E 601	Advanced Microeconomics	10
ECO	W	E 505	Industrial Organization: Markets and Strategies	14
ECO	W	E 574	Internet Economics	6
ECO	W	E 596	Psychology and Economics	6
ECO	W	E 855	Empirical Industrial Organization (Static Models)	6

\* Die dem Modul zugehörige Prüfung wird in der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

\*\* Die dem Modul zugehörige Prüfung wird in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

**c. Marketing** (mind. 33 ECTS-Punkte)

Werden in den Bereichen Methods und Economics keine oder zu wenige Wahlmodule belegt, die zu einer Erreichung der 120 ECTS-Punkte führen, erhöhen sich die zu erwerbenden ECTS-Punkte im Bereich Marketing entsprechend.

Die den Modulen der Wahlmodule jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind im Modulkatalog festgesetzt.

Bereich	P / W	Modulname	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte	
MKT	P	MKT 545	Customers, Markets and Firm Strategy	Eine schriftliche Leistung: Klausur (60 Min.)	4
MKT	P	MKT 661	Consumer Behavior	Eine schriftliche Leistung: Klausur (60 Min.)	2
MKT	P	MKT 710/ 720/730/ 740	Marketingseminar	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Präsentation	6
MKT	P	MKT 801	Fundamentals of Marketing Research	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Präsentation	6
MKT	P	MKT 802	Marketing Theories	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Präsentation	6
MKT	P	MKT 901	Designing Marketing Research Projects	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Präsentation	6
MKT	P	MKT 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	1
MKT	W	MKT 510/540/ 560 / MAN 629 / K3 / N1 / AG2/BD2	Price and Product Management / Marketing Strategy / Services Marketing / Organization for Innovation / Sozialpsychologie / Markt- und Werbepsychologie / Vertiefung Konsumentenpsychologie und Ökonomische Psychologie	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation*	6-8
MKT	W	MKT 510/540/ 560 / MAN 629 / K3 / N1 / AG2/BD2	Price and Product Management / Marketing Strategy / Services Marketing / Organization for Innovation / Sozialpsychologie / Markt- und Werbepsychologie / Vertiefung Konsumentenpsychologie und Ökonomische Psychologie	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation*	6-8

-51-

MKT	W	MKT 510/540/560 / MAN 629 / K3 / N1 / AG2/BD2	Price and Product Management / Marketing Strategy / Services Marketing / Organization for Innovation / Sozialpsychologie / Markt- und Werbepsychologie / Vertiefung Konsumentenpsychologie und Ökonomische Psychologie	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation*	6-8
MKT	W	MKT 531/614/621/662/663 / MAN 648 / XXX	Marketing Theory / Communication Management / Global Marketing / Interactive Marketing / Branding and Brand Management / Incentives and Performances / Organisationssoziologie	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation*	4-6
MKT	W	MKT 531/614/621/662/663 / MAN 648 / XXX	Marketing Theory / Communication Management / Global Marketing / Interactive Marketing / Branding and Brand Management / Incentives and Performances / Organisationssoziologie	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation*	4-6
MKT	W	MKT 531/614/621/662/663 / MAN 648 / XXX	Marketing Theory / Communication Management / Global Marketing / Interactive Marketing / Branding and Brand Management / Incentives and Performances / Organisationssoziologie	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation*	4-6
MKT	W	XXX	Statistics in R and beyond / Experimental Design, Analysis of Variance, and Linear Modeling / Multivariate Analysis / Cross-sectional Analysis / Advanced Social and Economic Cognition / Game Theory / Advanced Quantitative Methods / Bayesian Statistics	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation**	2-6
MKT	W	XXX	Statistics in R and beyond / Experimental Design, Analysis of Variance, and Linear Modeling / Multivariate Analysis / Cross-sectional Analysis / Advanced Social and Economic Cognition / Game Theory / Advanced Quantitative Methods / Bayesian Statistics	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation**	2-6
MKT	W	XXX	Statistics in R and beyond / Experimental Design, Analysis of Variance, and Linear Modeling / Multivariate Analysis / Cross-sectional Analysis / Advanced Social and Economic Cognition / Game Theory / Advanced Quantitative Methods / Bayesian Statistics	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation**	2-6

-52-

\* Die den Modulen K3 und N1 zugehörigen Prüfungen werden in der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt; die dem Modul AG2/BD2 zugehörige Prüfung wird in der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt; die dem Modul Organisationssoziologie zugehörige Prüfung wird in der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt; die jeweilige Prüfung der Module mit den Kürzeln MKT und MAN wird im Modulkatalog festgesetzt.

\*\* Die den Modulen zugehörigen Prüfungen werden in der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim bzw. in der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

**d. Master's Thesis (15 ECTS-Punkte)**

Bereich	P / W	Modulname	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
Thes	P	Master-Arbeit	Eine schriftliche Leistung Master-Arbeit	15

-53-

## 6. Track Operations

### 6.1 Allgemeines

Im Track Operations sind die Pflichtmodule im Umfang von 69 ECTS-Punkten sowie Wahlmodule im Umfang von mindestens 51 ECTS-Punkten zu bestehen.

Die in den Bereichen Methods, Economics und Operations zur Auswahl stehenden Module für die Wahlmodule ergeben sich aus den Bereichstabellen i.V.m. dem Modulkatalog.

Wird durch das Bestehen eines Wahlmoduls der erforderliche Studienumfang von 120 ECTS-Punkten erreicht oder überschritten, werden die im Übrigen bestandenen Wahlmodule für das Bestehen der Master-Prüfung sowie die Berechnung der Bereichs- und Gesamtnote nicht berücksichtigt; entscheidend ist, an welchen Prüfungen der bestandenen Wahlmodule der Studierende zeitlich zuerst teilgenommen hat.

Die im Sinne des Satzes 1 zu berücksichtigenden Wahlmodule gehen in diejenige Bereichsnote ein, dessen Bereich sie in den Bereichstabellen zugeordnet sind; die nicht zu berücksichtigenden Wahlmodule werden mit der Modulnote als Zusatzmodule auf dem Transcript of Records ausgewiesen.

### 6.2 Bereichstabellen

#### a. Methods (mind. 14 ECTS-Punkte)

Werden in den Bereichen Economics und Operations keine oder zu wenige Wahlmodule belegt, die zu einer Erreichung der 120 ECTS-Punkte führen, erhöhen sich die zu erwerbenden ECTS-Punkte im Bereich Methods entsprechend.

Die für die Wahlmodule zur Verfügung stehenden Module, die diesen jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind im Modulkatalog festgesetzt.

Bereich	P / W	Modulname		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
M	P	CC 501	Decision Analysis	Eine Praktische und eine schriftliche Leistung: Case Study und Klausur (90 Min.)	6
M	P	OPM 805	Research Seminar Business Analytics	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Essay	8
M	W	CC 502	Applied Econometrics	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6
M	W	CC 503	Empirische Methoden	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6
M	W	E 703 / OPM 801/803	Advanced Econometrics I / Optimizations and Heuristics / Selected Topics in Nonlinear Optimization	*	8

-15-

M	W	E 703 / OPM 801/803	Advanced Econometrics I / Optimizations and Heuristics / Selected Topics in Nonlinear Optimization	*	8
M	W	OPM 802/806	Dynamic and Stochastic Models in Supply Chain Research / Empirical Research in Operations Management	*	8

\* Die dem Modul E 703 zugehörige Prüfung wird in der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt; die jeweilige Prüfung der Module OPM 801/802/803/806 wird im Modulkatalog festgesetzt.

### b. Economics (mind. 6 ECTS-Punkte)

Werden in den Bereichen Methods und Operations keine oder zu wenige Wahlmodule belegt, die zu einer Erreichung der 120 ECTS-Punkte führen, erhöhen sich die zu erwerbenden ECTS-Punkte im Bereich Economics entsprechend.

Bereich	P / W	Modulname	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte	
ECO	P	E 700	Mathematics for Economists	Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min.)	6
ECO	W	BE 510	Business Economics I	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6
ECO	W	E 701	Advanced Microeconomics I	*	8

\* Die dem Modul zugehörige Prüfung wird in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

### c. Operations (mind. 25 ECTS-Punkte)

Werden in den Bereichen Methods und Economics keine oder zu wenige Wahlmodule belegt, die zu einer Erreichung der 120 ECTS-Punkte führen, erhöhen sich die zu erwerbenden ECTS-Punkte im Bereich Operations entsprechend.

Die den Modulen der Wahlmodule jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind im Modulkatalog festgesetzt.

Bereich	P / W	Modulname	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte	
OPM	P	OPM 502	Inventory Management	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6

OPM	P	OPM 561	Lean Production Management	Zwei schriftliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung und Klausur (60 Min.)	6
OPM	P	OPM 581	Service Operations Managements	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6
OPM	P	OPM 591	Strategic Procurement	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6
OPM	P	OPM 910	Area Seminar	Hinreichende Teilnahme	1
OPM	W	OPM 501/582/ 662/691 / MKT 612/ MAN 657	Logistics Management / Case Studies in Service Operations Management / Modeling and Optimi- zation of Operations Scheduling / Supply Risk Management / Business-to-Business-Marketing / Global Strategic Management	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prü- fungsgespräch, Case Study, Simulation	2-8
OPM	W	OPM 501/582/ 662/691 / MKT 612/ MAN 657	Logistics Management / Case Studies in Service Operations Management / Modeling and Optimi- zation of Operations Scheduling / Supply Risk Management / Business-to-Business-Marketing / Global Strategic Management	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prü- fungsgespräch, Case Study, Simulation	2-8
OPM	W	OPM 601/661/ 682/692 / MAN 625/648	Supply Chain Management / Robust Planning in Stochastic Manufacturing Systems / Revenue Management / Advanced Procurement / Organiza- tional Structures Within and Between Firms / In- centives and Performance	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prü- fungsgespräch, Case Study, Simulation	6
OPM	W	OPM 601/661/ 682/692 / MAN 625/648	Supply Chain Management / Robust Planning in Stochastic Manufacturing Systems / Revenue Management / Advanced Procurement / Organiza- tional Structures Within and Between Firms / In- centives and Performance	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prü- fungsgespräch, Case Study, Simulation	6
OPM	W	OPM 601/661/ 682/692 / MAN 625/648	Supply Chain Management / Robust Planning in Stochastic Manufacturing Systems / Revenue Management / Advanced Procurement / Organiza- tional Structures Within and Between Firms / In- centives and Performance	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prü- fungsgespräch, Case Study, Simulation	6
OPM	W	MKT 802 / MAN 803	Marketing Theories / Applied Econometrics in Management and Entrepreneurship Research	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prü- fungsgespräch, Case Study, Simulation	8

-56-

**d. Master's Thesis (24 ECTS-Punkte)**

Bereich	P / W	Modulname	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte	
Thes	P	OPM 999	Project Study Operations	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Essay	9
Thes	P		Master-Arbeit	Eine schriftliche Leistung: Master-Arbeit	15

-ts-



## 7. Track Taxation

### 7.1 Allgemeines

Im Track Taxation sind die Pflichtmodule im Umfang von 60 ECTS-Punkten sowie Wahlmodule im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten zu bestehen.

Die in den Bereichen Methods, Economics und Taxation zur Auswahl stehenden Module für die Wahlmodule ergeben sich aus den Bereichstabellen i.V.m. dem Modulkatalog.

Wird durch das Bestehen eines Wahlmoduls der erforderliche Studienumfang von 120 ECTS-Punkten erreicht oder überschritten, werden die im Übrigen bestandenen Wahlmodule für das Bestehen der Master-Prüfung sowie die Berechnung der Bereichs- und Gesamtnote nicht berücksichtigt; entscheidend ist, an welchen Prüfungen der bestandenen Wahlmodule der Studierende zeitlich zuerst teilgenommen hat.

Die im Sinne des Satzes 1 zu berücksichtigenden Wahlmodule gehen in diejenige Bereichsnote ein, dessen Bereich sie in den Bereichstabellen zugeordnet sind; die nicht zu berücksichtigenden Wahlmodule werden mit der Modulnote als Zusatzmodule auf dem Transcript of Records ausgewiesen.

### 7.2 Bereichstabellen

#### a. Methods (mind. 14 ECTS-Punkte)

Werden in den Bereichen Economics und Taxation keine oder zu wenige Wahlmodule belegt, die zu einer Erreichung der 120 ECTS-Punkte führen, erhöhen sich die zu erwerbenden ECTS-Punkte im Bereich Methods entsprechend.

Bereich	P / W	Modulname		Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
M	P	E 700	Mathematics for Economists	Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min.)	6
M	P	E 703	Advanced Econometrics I	*	8
M	W	CC 502	Applied Econometrics	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6
M	W	E 603	Advanced Econometrics	*	10
M	W	TAX 916	Applied Econometrics I	*	8

\* Die dem Modul E 603 zugehörige Prüfung wird in der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt; die dem Modul E 703 zugehörige Prüfung wird in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt; die Prüfung des Moduls TAX 916 ist im Modulkatalog festgesetzt.

**b. Economics** (mind. 10 ECTS-Punkte)

Werden in den Bereichen Methods und Taxation keine oder zu wenige Wahlmodule belegt, die zu einer Erreichung der 120 ECTS-Punkte führen, erhöhen sich die zu erwerbenden ECTS-Punkte im Bereich Economics entsprechend.

Bereich	P / W	Modulname	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
ECO	P	E 601	Advanced Microeconomics	10
ECO	W	E 557	Public Economics	7
ECO	W	E 701	Advanced Microeconomics	8
ECO	W		Finanzwissenschaft	8

\* Die dem Modul zugehörige Prüfung wird in der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

\*\* Die dem Modul zugehörige Prüfung wird in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

**c. Taxation** (mind. 21 ECTS-Punkte)

Werden in den Bereichen Methods und Economics keine oder zu wenige Wahlmodule belegt, die zu einer Erreichung der 120 ECTS-Punkte führen, erhöhen sich die zu erwerbenden ECTS-Punkte im Bereich Taxation entsprechend.

Die den Modulen der Wahlmodule jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind im Modulkatalog festgesetzt.

Bereich	P / W	Modulname	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
TAX	P	TAX 530	Taxation of Businesses and Individuals	6
TAX	P	TAX 630	International Business Taxation	6
TAX	P	TAX 801	Business Taxation	8
TAX	P	TAX 910	Area Seminar	1
TAX	W	TAX 670/ ACC 515/ ACC 623/ ACC 902/	International Tax Planning / IFRS Reporting and Capital Markets / European Tax Law / Accounting Theory / Investments / Discrete Time Finance	6-8

153

		FIN 500/ FIN 801			
TAX	W	TAX 670/ ACC 515/ ACC 623/ ACC 902/ FIN 500/ FIN 801	International Tax Planning / IFRS Reporting and Capital Markets / European Tax Law / Accounting Theory / Investments / Discrete Time Finance	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation	6-8
TAX	W	TAX 730/ TAX 911/ TAX 913/ TAX 918/ ACC 802/ ACC 903/ ACC 904/ FIN 803/ FIN 804/ FIN 901/ ACC/FIN/ IS/MAN/ MKT/ OPM/ TAX 5XX/ 6XX	Seminar in Business Taxation / Measurement of Effective Tax Burdens / Empirical Taxation Research / International Tax Law / Analytical Research in Accounting / Empirical Accounting Research I (Research Methods) / Empirical Accounting Research II ( Causal Inference) / Corporate Finance / Econometrics of Financial Markets / Behavioral Finance / Master course Accounting/Finance/Information Systems/Management/Marketing/Operations/Taxation	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation	2-12
TAX	W	TAX 730/ TAX 911/ TAX 913/ TAX 918/ ACC 802/ ACC 903/ ACC 904/ FIN 803/ FIN 804/ FIN 901/ ACC/FIN/ IS/MAN/ MKT/ OPM/ TAX	Seminar in Business Taxation / Measurement of Effective Tax Burdens / Empirical Taxation Research / International Tax Law / Analytical Research in Accounting / Empirical Accounting Research I (Research Methods) / Empirical Accounting Research II ( Causal Inference) / Corporate Finance / Econometrics of Financial Markets / Behavioral Finance / Master course Accounting/Finance/Information Systems/Management/Marketing/Operations/Taxation	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation	2-12

- 6 -

		5XX/ 6XX			
TAX	W	TAX 730/ TAX 911/ TAX 913/ TAX 918/ ACC 802/ ACC 903/ ACC 904/ FIN 803/ FIN 804/ FIN 901/ ACC/FIN/ IS/MAN/ MKT/ OPM/ TAX 5XX/ 6XX	Seminar in Business Taxation / Measurement of Effective Tax Burdens / Empirical Taxation Research / International Tax Law / Analytical Research in Accounting / Empirical Accounting Research I (Research Methods) / Empirical Accounting Research II ( Causal Inference) / Corporate Finance / Econometrics of Financial Markets / Behavioral Finance / Master course Accounting/Finance/Information Systems/Management/Marketing/Operations/Taxation	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation	2-12
TAX	W	TAX 670/ XXX / ACC 515/ ACC 623/ ACC 902/ FIN 500/ FIN 801	International Tax Planning / European Tax Law / IFRS Reporting and Capital Markets / European Tax Law / Accounting Theory / Investments / Discrete Time Finance	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation	6-8
TAX	W	TAX 670/ XXX / ACC 515/ ACC 623/ ACC 902/ FIN 500/ FIN 801	International Tax Planning / European Tax Law / IFRS Reporting and Capital Markets / European Tax Law / Accounting Theory / Investments / Discrete Time Finance	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation	6-8
TAX	W	TAX 730/ TAX 911/ TAX 913/ TAX 918/ ACC 802/ ACC 903/ ACC 904/ FIN 803/	Seminar in Business Taxation / Measurement of Effective Tax Burdens / Empirical Taxation Research / International Tax Law / Analytical Research in Accounting / Empirical Accounting Research I (Research Methods) / Empirical Accounting Research II ( Causal Inference) / Corporate Finance / Econometrics of Financial Markets / Behavioral Finance / Security Valuation & Financial	Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen: Klausur, schriftliche Ausarbeitung, Essay, Präsentation, Diskussion, Mitarbeit, Prüfungsgespräch, Case Study, Simulation	6-8

- 19 -

		FIN 804/ FIN 901/ ACC 532/ ACC 675/ FIN 603/ FIN 542	Statement Analysis / Modeling in Accounting Research / Empirical Finance / Corporate Finance Research	
--	--	---------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

**d. Master's Thesis (15 ECTS-Punkte)**

Bereich	P / W	Modulname	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
Thes	P	Master-Arbeit	Master-Arbeit	15

- 62 -

## Anlage 2: Studienpläne

### 1. Track Accounting

#### Fachsemester 1 (Herbst-/Wintersemester)

Bereich	P / W	Modulname		ECTS-Punkte
M	P	E 603	Advanced Econometrics	10
ECO	P	E 601	Advanced Microeconomics	10
ACC	P	ACC 515	IFRS Reporting and Capital Markets	6
ACC	P	ACC 623	Accounting Theory	6
				32

#### Fachsemester 2 (Frühjahrs-/Sommersemester)

Bereich	P / W	Modulname		ECTS-Punkte
ACC	P	ACC 532	Security Valuation & Financial Statement Analysis	6
ACC	P	ACC 675	Modeling in Accounting Research	6
ACC	W	FIN 5XX/ 6XX	Master course Finance	4-12
ACC	W	ACC 5XX/ 6XX / FIN 5XX / 6XX / TAX 5XX / 6XX	Master course Accounting / Finance / Taxation	4-12
ACC / ECO	W	ACC/FIN /IS/MAN/ MKT/ OPM/ TAX 5XX/ 6XX / BE 511	Master course Accounting/Finance/Information Systems/Management/Marketing/Operations/Taxation / Business Economics II	2-12
				291

Fachsemester 3 (Herbst-/Wintersemester)

Bereich	P / W	Modulname		ECTS-Punkte
M	P	E 700	Mathematics for Economists	6
M	P	E 703	Advanced Econometrics I	8
ECO	P	E 701	Advanced Microeconometrics	8
ACC	P	ACC 902	Normative Accounting Research	8
ACC	P	ACC 910	Area Seminar/Brown Bag	1
				31

Fachsemester 4 (Frühjahrs-/Sommersemester)

Bereich	P / W	Modulname		ECTS-Punkte
ACC	P	ACC 802	Analytical Research in Accounting	6
ACC	P	ACC 903	Empirical Accounting Research I (Research Methods)	6
ACC	P	ACC 904	Empirical Accounting Research II (Causal Inference)	6
ACC	P	ACC 910	Area Seminar/Brown Bag	1
Thes	P		Master-Arbeit	15
				33

ECTS-Punkte-Punkte insgesamt **125<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Die ECTS-Punkte-Summe ist abhängig von den gewählten Wahlmodulen.

## 2. Track Finance

### Fachsemester 1 (Herbst-/Wintersemester)

Bereich	P / W	Modulname	ECTS-Punkte	
ECO	P	E 601	Advanced Microeconomics	10
M	P	E 603	Advanced Econometrics	10
FIN	P	FIN 500	Investments	6
FIN	P	FIN 910	Area Seminar	1
FIN / ECO	W	FIN 5XX/ FIN 6XX/ E 602	Master course Finance/ Macroeconomics	4-12
				32 <sup>1</sup>

### Fachsemester 2 (Frühjahrs-/Sommersemester)

Bereich	P / W	Modulname	ECTS-Punkte	
M	P	FIN 603	Empirical Finance	6
FIN	P	FIN 542	Corporate Finance Research	6
FIN	P	FIN 910	Area Seminar	1
FIN	W	ACC/FIN /IS/MAN/ MKT/ OPM/ TAX 5XX/ 6XX/ 8XX/ 9XX	Master course Accounting/Finance/Information Systems/Management/Marketing/Operations/Taxation / Ph.D. course Business Administration	2-12
FIN	W	ACC/FIN /IS/MAN/ MKT/ OPM/ TAX 5XX/ 6XX/ 8XX/ 9XX	Master course Accounting/Finance/Information Systems/Management/Marketing/Operations/Taxation / Ph.D. course Business Administration	2-12
FIN	W	ACC/FIN /IS/MAN/ MKT/ OPM/ TAX 5XX/ 6XX/ 8XX/ 9XX	Master course Accounting/Finance/Information Systems/Management/Marketing/Operations/Taxation / Ph.D. course Business Administration	2-12
				29 <sup>1</sup>



Fachsemester 3 (Herbst-/Wintersemester)

Bereich	P / W	Modulname		ECTS-Punkte
ECO	P	E 701	Advanced Microeconomics I	8
M	P	E 700	Mathematics for Economists	6
M	P	E 703	Advanced Econometrics I	8
FIN	P	FIN 801	Discrete Time Finance	8
FIN	P	FIN 910	Area Seminar	1
				31

Fachsemester 4 (Frühjahrs-/Sommersemester)

Bereich	P / W	Modulname		ECTS-Punkte
M	P	FIN 804	Econometrics of Financial Markets	6
FIN	P	FIN 803	Corporate Finance	6
FIN	P	FIN 901	Behavioral Finance	6
FIN	P	FIN 910	Area Seminar	1
Thes	P		Master-Arbeit	15
				33

ECTS-Punkte-Punkte insgesamt **125<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Die ECTS-Punkte-Summe ist abhängig von den gewählten Wahlmodulen.

### 3. Track Information Systems

#### Fachsemester 1 (Herbst-/Wintersemester)

Bereich	P / W	Modulname		ECTS-Punkte
M	P	CC 501	Decision Analysis	6
M	P	CC 502	Applied Econometrics	6
IS	P	IS 554	Computational Thinking	8
IS	W	IS 5XX/IS 6XX	Master course Information Systems	4-8
IS	W	IS 5XX/IS 6XX	Master course Information Systems	4-8
				32

#### Fachsemester 2 (Frühjahrs-/Sommersemester)

Bereich	P / W	Modulname		ECTS-Punkte
M	P	CC 503	Empirical Methods	6
M	P	IS 904	Qualitative Research Methods	6
IS	P	IS 541	Theories and Methods in IS Research	6
IS	P	IS 911	Context-Aware Computing	6
IS	W	ACC/ FIN/IS/ MAN/ MKT/ OPM/ TAX 5XX/ 6XX	Master course Accounting/Finance/Information Systems/Management/Marketing/Operations/Taxation	2-12
				30

Fachsemester 3 (Herbst-/Wintersemester)

Bereich	P / W	Modulname		ECTS-Punkte
IS	P	IS 801	Design Science Research	8
IS	P	IS 901	Epistemological Foundations	8
IS	P	IS 806	Experimental Design and Experiments in the Social Sciences	8
IS	W	ACC/ FIN/IS/ MAN/ MKT/ OPM/ TAX 5XX/ 6XX	Master course Accounting/Finance/Information Systems/Management/Marketing/Operations/Taxation	2-12
				30

Fachsemester 4 (Frühjahrs-/Sommersemester)

Bereich	P / W	Modulname		ECTS-Punkte
IS	P	IS 910	Area Seminar	1
IS	P	IS 903	IS Theories	8
Thes	P	IS 807	Projektkurs	9
Thes	P		Master-Arbeit	15
				33

ECTS-Punkte-Punkte insgesamt **125<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Die ECTS-Punkte-Summe ist abhängig von den gewählten Wahlmodulen.

#### 4. Track Management

##### Fachsemester 1 (Herbst-/Wintersemester)

Bereich	P / W	Modulname	ECTS-Punkte	
M	P	CC 501	Decision Analysis	6
ECO	P	CC 502	Applied Econometrics	6
ECO	P	BE 510	Business Economics I	6
MAN / M	W	MAN 613/ 629/630/ 645/646 / XXX	New Public Management / Organization for Innovation / Introduction to Entrepreneurship / Leadership and Motivation / HR Analytics / Method course GESS	3-14
MAN / M	W	MAN 613/ 629/630/ 645/646 / E 700/ 701/703/ 829/863/ 871/880/ 882 / MKT 903/ TAX 916 / XXX	New Public Management / Organization for Innovation / Introduction to Entrepreneurship / Leadership and Motivation / HR Analytics / Mathematics for Economists / Advanced Microeconomics / Advanced Econometrics I / Empirical Industrial Organization / Discrete Choice and Duration Models / Nonparametric Curve Estimation / Graduate Public Economics: Empirical and Quantitative Methods / Stochastic Networks / Advanced Business Econometrics / Applied Econometrics / Cross-sectional Analysis / Multivariate Analysis / Game Theory / Advanced Quantitative Methods / Longitudinal Data Analysis / Multilevel Modeling / Modeling Social Processes / SOEP-Workshop / Bayesian Statistics / Introduction into R / Meta-Analysis	3-14
				30

##### Fachsemester 2 (Frühjahrs-/Sommersemester)

Bereich	P / W	Modulname	ECTS-Punkte	
M	P	CC 503	Empirical Methods	6
ECO	P	BE 511	Business Economics II	6
MAN	P	MAN 801	Advances in Entrepreneurship and Management Research	6
MAN	P	MAN 804	Advances in strategic Management	6
MAN / M	W	MAN 625/627/ 632/647/ 648/654/ 655 / CC 504 / E 700/ 701/703/ 829/863/ 871/880/ 882 / MKT 903/ TAX 916 / XXX	Organizational Structures Within an Between Firms / Organizational Design and Technology / Advanced Entrepreneurship / Strategic and International Human Resource Management / Incentives and Performance / Corporate Restructuring / Corporate Strategy: Managing Business Groups / Corporate Social Responsibility / Mathematics for Economists / Advanced Microeconomics / Advanced Econometrics I / Empirical Industrial Organization / Discrete Choice and Duration Models / Nonparametric Curve Estimation / Graduate Public Economics: Empirical and Quantitative Methods / Stochastic Networks / Advanced Business Econometrics / Applied Econometrics / Cross-sectional Analysis / Multivariate Analysis / Game Theory / Advanced Quantitative Methods / Longitudinal Data Analysis / Multilevel Modeling / Modeling Social Processes / SOEP-Workshop / Bayesian Statistics / Introduction into R / Meta-Analysis	3-14
				30

Fachsemester 3 (Herbst-/Wintersemester)

Bereich	P / W	Modulname		ECTS-Punkte
M	P		Crafting Social Sciences Research	6
M	P		Compact course in Mathematics for Social Scientists	2
MAN	P	MAN 802	Fundamentals of Non-Profit Management Science	6
MAN	P	MAN 805	Applied Methods in Management Research	6
MAN	P	MAN 806	Advances in Organization and Innovation Research	6
M	W	E 700/ 701/703/ 829/863/ 871/880/ 882 / MKT 903/ TAX 916 / XXX	Mathematics for Economists / Advanced Microeconomics / Advanced Econometrics I / Empirical Industrial Organization / Discrete Choice and Duration Models / Nonparametric Curve Estimation / Graduate Public Economics: Empirical and Quantitative Methods / Stochastic Networks / Advanced Business Econometrics / Applied Econometrics / Cross-sectional Analysis / Multivariate Analysis / Game Theory / Advanced Quantitative Methods / Longitudinal Data Analysis / Multilevel Modeling / Modeling Social Processes / SOEP-Workshop / Bayesian Statistics / Introduction into R / Meta-Analysis	3-14
				32

Fachsemester 4 (Frühjahrs-/Sommersemester)

Bereich	P / W	Modulname		ECTS-Punkte
Thes	P	MAN 950	Proposal Development	9
Thes	P		Master-Arbeit	15
M	W	E 700/ 701/703/ 829/863/ 871/880/ 882 / MKT 903/ TAX 916 / XXX	Mathematics for Economists / Advanced Microeconomics / Advanced Econometrics I / Empirical Industrial Organization / Discrete Choice and Duration Models / Nonparametric Curve Estimation / Graduate Public Economics: Empirical and Quantitative Methods / Stochastic Networks / Advanced Business Econometrics / Applied Econometrics / Cross-sectional Analysis / Multivariate Analysis / Game Theory / Advanced Quantitative Methods / Longitudinal Data Analysis / Multilevel Modeling / Modeling Social Processes / SOEP-Workshop / Bayesian Statistics / Introduction into R / Meta-Analysis	3-14
				30

ECTS-Punkte-Punkte insgesamt **122<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Die ECTS-Punkte-Summe ist abhängig von den gewählten Wahlmodulen.

## 5. Track Marketing

### Fachsemester 1 (Herbst-/Wintersemester)

Bereich	P / W	Modulname	ECTS-Punkte
M	P	CC 502 Applied Econometrics	6
M	P	CC 503 Empirische Methoden	6
MKT / ECO	W	MKT 510/540/560 / MAN 629 / E 601 / K3 / N1 / AG2 / BD2 Price and Product Management / Marketing Strategy / Services Marketing / Organization for Innovation / Advanced Microeconomics / Sozialpsychologie / Markt- und Werbepsychologie / Vertiefung Konsumentenpsychologie und Ökonomische Psychologie	6-8
MKT / ECO	W	MKT 510/540/560 / MAN 629 / E 601 / K3 / N1 / AG2 / BD2 Price and Product Management / Marketing Strategy / Services Marketing / Organization for Innovation / Advanced Microeconomics / Sozialpsychologie / Markt- und Werbepsychologie / Vertiefung Konsumentenpsychologie und Ökonomische Psychologie	6-8
MKT / ECO	W	MKT 510/540/560 / MAN 629 / E 601 / K3 / N1 / AG2 / BD2 Price and Product Management / Marketing Strategy / Services Marketing / Organization for Innovation / Advanced Microeconomics / Sozialpsychologie / Markt- und Werbepsychologie / Vertiefung Konsumentenpsychologie und Ökonomische Psychologie	6-8
			30 <sup>1</sup>

### Fachsemester 2 (Frühjahrs-/Sommersemester)

Bereich	P / W	Modulname	ECTS-Punkte
M	P	MKT 520 Market Research	6
MKT	P	MKT 545 Customers, Markets and Firm Strategy	4
MKT	P	MKT 661 Consumer Behavior	2
MKT / M / ECO	W	MKT 531/614/621/662/663 / MAN 648 / E 505/508/521/551/564/574/596 / XXX Marketing Theory / Communication Management / Global Marketing / Interactive Marketing / Branding and Brand Management / Incentives and Performances / Industrial Organization: Markets and Strategies / Multiple Time Series Analysis / Methods in Empirical Industrial Organization / Experimental Methods in Economics / Impact Evaluation, Treatment Effects, Causal Analysis / Internet Economics / Psychology and Economics / Organisationssoziologie	4-14
MKT / M / ECO	W	MKT 531/614/621/662/663 / MAN 648 / E 505/ Marketing Theory / Communication Management / Global Marketing / Interactive Marketing / Branding and Brand Management / Incentives and Performances / Industrial Organization: Markets and Strategies / Multiple Time Series Analysis / Methods in Empirical Industrial Organization / Experimental Methods in Economics / Impact Evaluation, Treatment Effects,	4-14

		508/521/ 551/ 564/ 574/596 / XXX	Causal Analysis / Internet Economics / Psychology and Economics / Organisationssoziologie	
MKT / M / ECO	W	MKT 531/614/ 621/662/ 663 / MAN 648 / E 505/ 508/521/ 551/ 564/ 574/596 / XXX	Marketing Theory / Communication Management / Global Marketing / Interactive Marketing / Branding and Brand Management / Incentives and Performances / Industrial Organization: Markets and Strategies / Multiple Time Series Analysis / Methods in Empirical Industrial Organization / Experimental Methods in Economics / Impact Evaluation, Treatment Effects, Causal Analysis / Internet Economics / Psychology and Economics / Organisationssoziologie	4-14
				30 <sup>1</sup>

Fachsemester 3 (Herbst-/Wintersemester)

Bereich	P / W	Modulname	ECTS-Punkte	
M	P	MKT 903	Advanced Business Econometrics	6
MKT	P	MKT 801	Fundamentals of Marketing Research	6
MKT	P	MKT 910	Area Seminar	1
MKT / M / ECO	W	E 601/ 703/855/ 876/885 / XXX	Advanced Microeconomics / Advanced Econometrics / Empirical Industrial Organization (Static Models) / Econometrics of Panel Data and Social Interactions / Incentives and Experimentation / Statistics in R and beyond / Experimental Design, Analysis of Variance, and Linear Modeling / Multivariate Analysis / Cross-sectional Analysis / Advanced Social and Economic Cognition / Game Theory / Advanced Quantitative Methods / Bayesian Statistics	2-10
MKT / M / ECO	W	E 601/ 703/855/ 876/885 / XXX	Advanced Microeconomics / Advanced Econometrics / Empirical Industrial Organization (Static Models) / Econometrics of Panel Data and Social Interactions / Incentives and Experimentation / Statistics in R and beyond / Experimental Design, Analysis of Variance, and Linear Modeling / Multivariate Analysis / Cross-sectional Analysis / Advanced Social and Economic Cognition / Game Theory / Advanced Quantitative Methods / Bayesian Statistics	2-10
MKT / M / ECO	W	E 601/ 703/855/ 876/885 / XXX	Advanced Microeconomics / Advanced Econometrics / Empirical Industrial Organization (Static Models) / Econometrics of Panel Data and Social Interactions / Incentives and Experimentation / Statistics in R and beyond / Experimental Design, Analysis of Variance, and Linear Modeling / Multivariate Analysis / Cross-sectional Analysis / Advanced Social and Economic Cognition / Game Theory / Advanced Quantitative Methods / Bayesian Statistics	2-10
				30 <sup>1</sup>

Fachsemester 4 (Frühjahrs-/Sommersemester)

Bereich	P / W	Modulname	ECTS-Punkte	
MKT	P	MKT 802	Marketing Theories	6
MKT	P	MKT 901	Designing Marketing Research Projects	6

MKT	P	MKT 910	Area-Seminar	1
MKT	P	MKT 710/ 720/730/ 740	Marketingseminar	6
Thes	P		Master-Arbeit	15
				33

ECTS-Punkte-Punkte insgesamt **123<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> Die ECTS-Punkte-Summe ist abhängig von den gewählten Wahlmodulen.



## 6. Track Operations

### Fachsemester 1 (Herbst-/Wintersemester)

Bereich	P / W	Modulname		ECTS-Punkte
OPM	P	OPM 502	Inventory Management	6
OPM	P	OPM 561	Lean Production Management	6
OPM	P	OPM 591	Strategic Procurement	6
OPM / M	W	CC 503 / OPM 501/582/ 662/691 / MKT 612/ MAN 657	Empirical Methods / Logistics Management / Case Studies in Service Operations Management / Modeling and Optimization of Operations Scheduling / Supply Risk Management / Business-to-Business-Marketing / Global Strategic Management	2-8
OPM / M	W	CC 503 / OPM 501/582/ 662/691 / MKT 612/ MAN 657	Empirical Methods / Logistics Management / Case Studies in Service Operations Management / Modeling and Optimization of Operations Scheduling / Supply Risk Management / Business-to-Business-Marketing / Global Strategic Management	2-8
				30 <sup>1</sup>

### Fachsemester 2 (Frühjahrs-/Sommersemester)

Bereich	P / W	Modulname		ECTS-Punkte
M	P	CC 501	Decision Analysis	6
OPM	P	OPM 581	Service Operations Managements	6
ECO / M / OPM	W	BE 510 / CC 502 / OPM 601/661/ 682/692 / MAN 625/648	Business Economics I / Applied Econometrics / Supply Chain Management / Robust Planning in Stochastic Manufacturing Systems / Revenue Management / Advanced Procurement / Organizational Structures Within and Between Firms / Incentives and Performance	6
ECO / M / OPM	W	BE 510 / CC 502 / OPM 601/661/ 682/692 / MAN 625/648	Business Economics I / Applied Econometrics / Supply Chain Management / Robust Planning in Stochastic Manufacturing Systems / Revenue Management / Advanced Procurement / Organizational Structures Within and Between Firms / Incentives and Performance	6
ECO / M / OPM	W	BE 510 / CC 502 / OPM 601/661/ 682/692 / MAN 625/648	Business Economics I / Applied Econometrics / Supply Chain Management / Robust Planning in Stochastic Manufacturing Systems / Revenue Management / Advanced Procurement / Organizational Structures Within and Between Firms / Incentives and Performance	6
				30 <sup>1</sup>

Fachsemester 3 (Herbst-/Wintersemester)

Bereich	P / W	Modulname		ECTS-Punkte
M	P	OPM 805	Research Seminar Business Analytics	8
ECO	P	E 700	Mathematics for Economists	6
OPM	P	OPM 910	Area Seminar	1
ECO / M	W	E 701/703 / OPM 801/803	Advanced Microeconomics I / Advanced Econometrics I / Optimizations and Heuristics / Selected Topics in Nonlinear Optimization	8
ECO / M	W	E 701/703 / OPM 801/803	Advanced Microeconomics I / Advanced Econometrics I / Optimizations and Heuristics / Selected Topics in Nonlinear Optimization	8
				31 <sup>1</sup>

Fachsemester 4 (Frühjahrs-/Sommersemester)

Bereich	P / W	Modulname		ECTS-Punkte
OPM	P	OPM 910	Area Seminar	1
Thes	P	OPM 999	Project Study Operations	9
Thes	P		Master-Arbeit	15
M/ OPM	W	OPM 802/806 / MKT 802 / MAN 803	Dynamic and Stochastic Models in Supply Chain Research / Empirical Research in Operations Management / Marketing Theories / Applied Econometrics in Management and Entrepreneurship Research	8
				32 <sup>1</sup>

ECTS-Punkte-Punkte insgesamt **123<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Die ECTS-Punkte-Summe ist abhängig von den gewählten Wahlmodulen.

**7. Track Taxation**

Fachsemester 1 (Herbst-/Wintersemester)

Bereich	P / W	Modulname		ECTS-Punkte
ECO	P	E 601	Advanced Microeconomics	10
TAX	P	TAX 530	Taxation of Businesses and Individuals	6
TAX	P	TAX 910	Area Seminar	1
M/ TAX	W	E 603 / CC 502 / TAX 670 / E 701 / TAX 916 / XXX / ACC 515 / ACC 623 / ACC 902 / FIN 500 / FIN 801	Advanced Econometrics / Applied Econometrics / International Tax Planning / Advanced Microeconomics / Applied Econometrics I / European Tax Law / IFRS Reporting and Capital Markets / European Tax Law / Accounting Theory / Investments / Discrete Time Finance	6-10
M/ TAX	W	E 603 / CC 502 / TAX 670 / E 701 / TAX 916 / XXX / ACC 515 / ACC 623 / ACC 902 / FIN 500 / FIN 801	Advanced Econometrics / Applied Econometrics / International Tax Planning / Advanced Microeconomics / Applied Econometrics I / European Tax Law / IFRS Reporting and Capital Markets / European Tax Law / Accounting Theory / Investments / Discrete Time Finance	6-10
				32 <sup>1</sup>

Fachsemester 2 (Frühjahrs-/Sommersemester)

Bereich	P / W	Modulname		ECTS-Punkte
TAX	P	TAX 630	International Business Taxation	6
TAX	P	TAX 910	Area Seminar	1
ECO / TAX	W	E 557 / TAX 730/ TAX 911/ TAX 913/ TAX 918/ XXX / ACC 802/ ACC 903/ ACC 904/ FIN 803/ FIN 804/ FIN 901/ ACC/FIN /IS/MAN/	Public Economics / Seminar in Business Taxation / Measurement of Effective Tax Burdens / Empirical Taxation Research / International Tax Law / Finanzwissenschaft / Analytical Research in Accounting / Empirical Accounting Research I (Research Methods) / Empirical Accounting Research II ( Causal Inference) / Corporate Finance / Econometrics of Financial Markets / Behavioral Finance / Master course Accounting/Finance/Information Systems/Management/Marketing/Operations/Taxation	2-12

		MKT/ OPM/ TAX 5XX/ 6XX		
ECO / TAX	W	E 557 / TAX 730/ TAX 911/ TAX 913/ TAX 918/ XXX / ACC 802/ ACC 903/ ACC 904/ FIN 803/ FIN 804/ FIN 901/ ACC/FIN /IS/MAN/ MKT/ OPM/ TAX 5XX/ 6XX	Public Economics / Seminar in Business Taxation / Measurement of Effective Tax Burdens / Empirical Taxation Research / International Tax Law / Finanzwissenschaft / Analytical Research in Accounting / Empirical Accounting Research I (Research Methods) / Empirical Accounting Research II ( Causal Inference) / Corporate Finance / Econometrics of Financial Markets / Behavioral Finance / Master course Accounting/Finance/Information Systems/Management/Marketing/Operations/Taxation	2-12
ECO / TAX	W	E 557 / TAX 730/ TAX 911/ TAX 913/ TAX 918/ XXX / ACC 802/ ACC 903/ ACC 904/ FIN 803/ FIN 804/ FIN 901/ ACC/FIN /IS/MAN/ MKT/ OPM/ TAX 5XX/ 6XX	Public Economics / Seminar in Business Taxation / Measurement of Effective Tax Burdens / Empirical Taxation Research / International Tax Law / Finanzwissenschaft / Analytical Research in Accounting / Empirical Accounting Research I (Research Methods) / Empirical Accounting Research II ( Causal Inference) / Corporate Finance / Econometrics of Financial Markets / Behavioral Finance / Master course Accounting/Finance/Information Systems/Management/Marketing/Operations/Taxation	2-12
				31 <sup>1</sup>

Fachsemester 3 (Herbst-/Wintersemester)

Bereich	P / W	Modulname		ECTS-Punkte
M	P	E 700	Mathematics for Economists	6
M	P	E 703	Advanced Econometrics I	8
TAX	P	TAX 910	Area Seminar	1
M/ ECO / TAX	W	E 603 / CC 502 / TAX 670/ E 701 /	Advanced Econometrics / Applied Econometrics / International Tax Planning / Advanced Microeconomics / Applied Econometrics I /European Tax Law / IFRS Reporting and Capital Markets	6-10

		TAX 916/ XXX / ACC 515/ ACC 623/ ACC 902/ FIN 500/ FIN 801	/ European Tax Law / Accounting Theory / Investments / Discrete Time Finance	
M / ECO / TAX	W	E 603 / CC 502 / TAX 670/ E 701 / TAX 916/ XXX / ACC 515/ ACC 623/ ACC 902/ FIN 500/ FIN 801	Advanced Econometrics / Applied Econometrics / International Tax Planning / Advanced Microeconomics / Applied Econometrics I / European Tax Law / IFRS Reporting and Capital Markets / European Tax Law / Accounting Theory / Investments / Discrete Time Finance	6-10
				30 <sup>1</sup>

Fachsemester 4 (Frühjahrs-/Sommersemester)

Bereich	P / W	Modulname		ECTS-Punkte
TAX	P	TAX 801	Business Taxation	8
TAX	P	TAX 910	Area Seminar	1
Thes	P		Master-Arbeit	15
ECO / TAX	W	E 557 / TAX 730 / TAX 911 / TAX 913 / TAX 918 / XXX / ACC 802 / ACC 903 / ACC 904 / FIN 803 / FIN 804 / FIN 901 / ACC 532 / ACC 675 / FIN 603 / FIN 542	Public Economics / Seminar in Business Taxation / Measurement of Effective Tax Burdens / Empirical Taxation Research / International Tax Law / Finanzwissenschaft / Analytical Research in Accounting / Empirical Accounting Research I (Research Methods) / Empirical Accounting Research II (Causal Inference) / Corporate Finance / Econometrics of Financial Markets / Behavioral Finance / Security Valuation & Financial Statement Analysis / Modeling in Accounting Research / Empirical Finance / Corporate Finance Research	6-8
				31 <sup>1</sup>

ECTS-Punkte-Punkte insgesamt **124<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Die ECTS-Punkte-Summe ist abhängig von den gewählten Wahlmodulen.

# **1. Satzung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Mannheimer Zentrums für Europäische Sozialforschung der Universität Mannheim**

**vom 06. Mai 2016**

Aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 15 Absatz 7 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 4. Mai 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Mannheimer Zentrums für Europäische Sozialforschung der Universität Mannheim vom 28. November 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr.25/2011, S. 7ff.) beschlossen.

## **Artikel 1**

### **Änderungen**

#### **§ 1**

In § 3 Absatz 2 Aufzählungspunkt 3 wird die Formulierung „das Europadatenarchiv (EURODATA)“ durch die Formulierung „die Daten- und Methodeneinheit“ ersetzt.

#### **§ 2**

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 1 wird die Formulierung „das dreijährige Forschungsprogramm und“ durch die Formulierung „das Forschungsprogramm und Vorschläge zu dessen Weiterentwicklung sowie“ ersetzt.
2. In Absatz 5 Satz 1 wird die Formulierung „Entwicklung eines“ durch die Formulierung „Fortentwicklung des“ ersetzt.

#### **§ 3**

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Aufzählungspunkt 2 wird vor der Formulierung „vier Juniorprofessor/innen“ die Formulierung „bis zu“ eingefügt.

2. In Absatz 3 wird Aufzählungspunkt 2 wie folgt neu gefasst:

- „• Verabschiedung des vom Vorstand erarbeiteten Forschungsprogrammes und seiner Änderungen“.

#### § 4

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 6 Forschungsplanung

Zentrales Instrument der Forschungsplanung ist das Forschungsprogramm. Dieses und seine Änderungen werden unter Federführung des Direktors/der Direktorin vom Vorstand erstellt und nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates dem Kollegium zur Verabschiedung vorgelegt.“

#### § 5

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der wissenschaftliche Beirat nimmt zur zurückliegenden Arbeit und zur Entwicklung des Forschungsprogramms Stellung. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen.“

#### § 6

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach der Formulierung „Angehörigen des Zentrums“ die Formulierung „(Beschäftigten des Zentrums und Projektleiter/innen, soweit sie Mitglieder der Universität Mannheim sind)“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach der Formulierung „jederzeit widerruflich“ die Formulierung „vom Direktor/von der Direktorin“ eingefügt.
  - b) In Satz 3 Aufzählungspunkt 3 wird die Formulierung „Nutzer/innen“ durch die Formulierung „Benutzer/innen“ ersetzt.

3. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

“(3) Anderen Personen und Einrichtungen kann die Inanspruchnahme von Leistungen und Ressourcen vom Direktor oder von der Direktorin zur

Benutzung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zugelassen werden; soweit durch die Zulassung die Belange der Universität oder ihrer sonstigen Einrichtungen erheblich berührt werden, ist das vorherige Einvernehmen des Rektorats einzuholen; das Rektorat kann die zentrale Universitätsverwaltung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen. Die Inanspruchnahme von Leistungen und Ressourcen darf anderen Personen und Einrichtungen nur gegen ein angemessenes Entgelt nach Maßgabe der geltenden Vorschriften, insbesondere der VwV Kostenfestlegung, gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder anderen geltenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Sofern die Hochschule im wirtschaftlichen Bereich tätig wird, ist der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation in der jeweils geltenden Fassung zu beachten."

4. Absatz 4 wird gestrichen.

## Artikel 2

### Schlussbestimmungen

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Mit Inkrafttreten der Änderungssatzung führt der bisherige Infrastrukturbereich „Europadatenarchiv (EURODATA)“ die Bezeichnung „Daten- und Methodeneinheit“.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 06. Mai 2016



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden

Rektor